

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN AUTOMATISCHEN
INFORMATIONSAUSTAUSCH IN STEUERSACHEN (AIA-GESETZ),
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE UMSETZUNG DES
FATCA-ABKOMMENS ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN
UND DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA (FATCA-GESETZ),
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN
LIECHTENSTEIN UND ÖSTERREICH ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM
BEREICH DER STEUERN,
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN INTERNATIONALEN
AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH LÄNDERBEZOGENER BERICHTE
MULTINATIONALER KONZERNE (CBC-GESETZ) SOWIE
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE LANDES- UND
GEMEINDESTEUERN (STEUERGESETZ; STEG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 15. Mai 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Im Allgemeinen	8
3.2 Im Einzelnen	9
3.2.1 Klarstellung einzelner AIA-Pflichten.....	9
3.2.2 Erweiterung der Registrierungspflicht	9
3.2.3 Pflichterfüllung, Verantwortlichkeit und gelöschte Rechtsträger	10
3.2.4 Verfahrensrecht und Sanktionen.....	11
3.2.5 Stärkung des AIA-Kontrollregimes	13
3.2.6 Datenschutz	14
3.2.7 Inländische Behördenzusammenarbeit	14
3.3 Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. „Opt-in“).....	14
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	19
4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz).....	56
4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	64
4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)	70
4.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG).....	73

5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	74
6.	Regierungsvorlage	75
6.1	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz).....	75
6.2	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz).....	99
6.3	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern.....	119
6.4	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)	135
6.5	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG).....	141

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen seiner internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard; CRS) der OECD eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

Seit Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen konnten nun mehrere Jahre Erfahrung gesammelt werden. Dabei wurden auch einzelne Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert, die mit der gegenständlichen Vorlage adressiert werden sollen.

In diesem Zusammenhang hat das anstehende Peer Review Verfahren des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) Bedeutung. Im Rahmen eines mehrstufigen Überprüfungsprozesses wird die ordnungsgemässe Umsetzung der internationalen Vorgaben auf Ebene der teilnehmenden Staaten geprüft.

Dabei wird zum einen geprüft, ob die legislative Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017 und 2018 geführt (vgl. BuA 52/2017 sowie 59/2018). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt sind. Zu diesem Zweck beginnt Ende März 2020 für sämtliche teilnehmenden Staaten ein bis Ende 2021 dauernder Prüfprozess, der sog. „Comprehensive Review“. Dabei wird überprüft, ob auf rechtlicher Ebene alle Empfehlungen umgesetzt wurden und ob eine effektive Umsetzung des AIA durch ein entsprechendes „Compliance Framework“ sichergestellt ist. Der „Comprehensive Review“ soll in 2021 mit einem Länder-Rating enden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das liechtensteinische „Compliance Framework“ weiter gestärkt und optimiert werden, um ein nachhaltiges, robustes und effizientes System gewährleisten zu können. Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abänderungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes, des Umsetzungsgesetzes zum Abgeltungssteuerabkommen mit

Österreich sowie des CbC-Gesetzes. Zudem wird im Steuergesetz die frühere Bestimmung über die Bestätigung der Steuerverwaltung gegenüber dem Handelsregister bei der Löschung von Rechtsträgern wieder eingeführt.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Amt für Justiz

Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Fürstliches Landgericht

Landessteuerkommission

Liechtensteinische Datenschutzstelle

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Liechtensteinische Staatsanwaltschaft

Stabstelle Financial Intelligence Unit

Steuerverwaltung

Verwaltungsgerichtshof

Vaduz, 7. April 2020

LNR 2020-498

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Liechtenstein hat 2016 im Rahmen der internationalen Kooperation im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten (AIA) nach dem gemeinsam Meldestandard der OECD (Common Reporting Standard; CRS)¹ eingeführt. Im Zuge dessen wurden durch die Schaffung des AIA-Gesetzes, der AIA-Verordnung sowie des AIA-Merkblatts der Steuerverwaltung die notwendigen rechtlichen Grundlagen und verbindlichen Praxisanweisungen für die Umsetzung des AIA in Liechtenstein geschaffen.

2. **BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Seit Inkrafttreten der innerstaatlichen Rechtsgrundlagen konnten von den zuständigen Behörden zahlreiche Erkenntnisse sowohl im Vollzug des Gesetzes als auch im Umgang mit den liechtensteinischen Marktteilnehmern, anderen Behörden sowie durch Feedback der Partnerstaaten gewonnen werden.

Dabei wurden auch einzelne Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten identifiziert, die zu Rechtsunsicherheiten in der Praxis sowie teilweise zu ineffizienten Abläufen und Doppelspurigkeiten auf Behördenseite geführt haben. Mit der gegenständlichen Vorlage sollen diese Punkte adressiert werden.

¹ https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/standard-for-automatic-exchange-of-financial-account-information-in-tax-matters-second-edition_9789264267992-en.

In diesem Zusammenhang ist auch das anstehende Peer Review Verfahren des Global Forums zu erwähnen. Im Rahmen eines mehrstufigen Überprüfungsprozesses wird die ordnungsgemässe Umsetzung der internationalen Vorgaben auf Ebene der teilnehmenden Staaten geprüft.

Dabei wird zum einen festgestellt, ob die legistische Umsetzung den Vorgaben des CRS entspricht. Diese Überprüfung hat bereits zu rechtlichen Anpassungen in 2017 und 2018 geführt (vgl. BuA 52/2017 sowie 59/2018). Zum anderen wird überprüft, ob die CRS-Vorgaben in der Praxis effektiv umgesetzt werden. Zu diesem Zweck beginnt Ende März 2020 für sämtliche teilnehmenden Staaten ein bis Ende 2021 dauernder Prüfprozess, der sog. „Comprehensive Review“. Dabei wird überprüft, ob auf rechtlicher Ebene alle Empfehlungen umgesetzt wurden und ob eine effektive Umsetzung des AIA durch ein entsprechendes „Compliance Framework“ sichergestellt ist. Im Vordergrund stehen dabei das AIA-Kontrollregime sowie das AIA-Enforcement-Regime.

Der „Comprehensive Review“ soll in 2021 mit einem Länder-Rating enden. Es ist davon auszugehen, dass dieses Länder-Rating als Grundlage für andere Prozesse dient, bspw. den EU Code of Conduct Prozess und die Frage von Länderlisten. Wie bereits in der Finanzplatzstrategie festgehalten, muss es Ziel sein, im Rahmen dieser Überprüfungen ein stetig hohes Mass an Konformität und Effektivität bestätigt zu erhalten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Im Allgemeinen

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das liechtensteinische „Compliance Framework“ weiter gestärkt und optimiert werden, um ein effektives AIA-System gewährleisten zu können. Die gegenständliche Vorlage beinhaltet nebst Abände-

rungen des AIA-Gesetzes analoge Anpassungen des FATCA-Gesetzes, des Umsetzungsgesetzes zum Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich (AStA-Gesetz) sowie des CbC-Gesetzes. Dadurch soll eine einheitliche Umsetzung ähnlich gelagerter Gesetze sichergestellt werden. Die Erläuterungen zu den Anpassungen des AIA-Gesetzes gelten daher sinngemäss auch für die anderen Gesetze.

Zudem wird im Steuergesetz die frühere Bestimmung über die Bestätigung der Steuerverwaltung gegenüber dem Handelsregister bei der Löschung von Rechtsträgern nun explizit wieder eingeführt. Dieses Verfahren entspricht der gängigen Praxis und soll daher zwecks Rechtssicherheit gesetzlich verankert werden.

Die wesentlichen Schwerpunkte der Vorlage werden im Folgenden beschrieben. Daneben enthält dieses Kapitel Ausführungen zur freiwilligen Klassifizierung als Finanzinstitut beim AIA (sog. „Opt-in“).

3.2 Im Einzelnen

3.2.1 Klarstellung einzelner AIA-Pflichten

In Bezug auf einzelne AIA-Pflichten soll auf Gesetzesesebene zusätzliche Klarheit geschaffen werden. In der Praxis wird dies keine Auswirkungen haben. Dies betrifft v.a. die Klassifizierung und die damit verbundenen Pflichten sowie Anforderungen an die erforderliche Dokumentation.

3.2.2 Erweiterung der Registrierungspflicht

Mit der gegenständlichen Vorlage soll zudem die Registrierungspflicht für meldende liechtensteinische Finanzinstitute ausgedehnt werden. Ziel ist es, der Steuerverwaltung ein vollständiges Bild über alle meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute zu geben, unabhängig davon, ob meldepflichtige Kontoinhaber identifiziert wurden. Dieser Vorschlag entspricht den aktuellen Diskussionen und Entwicklungen auf OECD Ebene (vgl. Ausführungen zu Art. 8). Durch eine voll-

ständige Übersicht ist die Steuerverwaltung in der Lage, effektive AIA-Kontrollen durchzuführen.

3.2.3 Pflichterfüllung, Verantwortlichkeit und gelöschte Rechtsträger

Nach dem CRS obliegen die AIA-Pflichten grundsätzlich den jeweiligen Rechtsträgern. Im Fokus sind dabei die meldenden Finanzinstitute (d.h. vor allem Banken, Versicherungsgesellschaften und Vermögensstrukturen, die als Finanzinstitut klassifizieren). Der CRS knüpft grundsätzlich nicht bei den Organen eines Rechtsträgers an. Nichtsdestotrotz obliegt es jedem Land, das den AIA umsetzt, individuelle Regelungen zur Umsetzung des AIA zu schaffen, die den jeweiligen Gegebenheiten des Landes Rechnung tragen. So sind in einem Land, in dem vorwiegend nur Banken unter den AIA fallen, andere Regelungen erforderlich als in einem Land mit einem starken Treuhandsektor.

Der CRS hält in Abschnitt IX/A daher explizit fest, dass ein Staat über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen muss, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen. Nach Ziff. 1 schliesst dies Vorschriften zur Verhinderung, dass Finanzinstitute, Personen oder Intermediäre Praktiken zur Umgehung der Melde- und Sorgfaltspflichten anwenden, mit ein („rules to prevent any Financial Institutions, persons or intermediaries from adopting practices intended to circumvent the reporting and due diligence procedures“). Wenn es um die effektive Umsetzung des AIA geht, beschränkt sich der CRS daher nicht nur auf die meldenden Finanzinstitute sondern nimmt auch weitere Personen und Intermediäre in die Pflicht. Zudem muss ein Staat über wirksame Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften verfügen (vgl. Abschnitt IX/A/5 des CRS).

In der Praxis haben die bestehenden Regelungen der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des liechtensteinischen Rechtsträgers teilweise zu unbefriedigenden

Ergebnissen, u.a. bei der Strafverfolgung, geführt. Hintergrund hierfür ist die ausschliessliche Anknüpfung der AIA-Pflichten am jeweiligen liechtensteinischen Rechtsträger unter vollständiger Ausserachtlassung der vertretungsbefugten Organe. Dies führt zu Regelungslücken u.a. im Zusammenhang mit der nachträglichen Pflichterfüllung bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern aber konsequenterweise auch zu unsachgemässen Ergebnissen mit Blick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Derzeit ist aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung in Art. 34 AIA-Gesetz für vertretungsbefugte Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers, anders als in Art. 139 Abs. 4 LVG, lediglich eine sog. Ausfallhaftung vorgesehen, sofern die gebüsste juristische Person nicht in der Lage ist, die Busse zu begleichen. Auf Ebene der Pflichterfüllung hingegen ist keine Regelung vorgesehen.

Folglich sollen neu Regelungen im Zusammenhang mit der erforderlichen nachträglichen Pflichterfüllung sowie auch der Beteiligungstäterschaft analog dem Steuergesetz (vgl. Art. 139 SteG) aufgenommen werden, um eine sachgemässe Lösung sicherzustellen.

Die Aufnahme der Regelung zur Beteiligungstäterschaft ermöglicht zudem eine sinnvolle und zweckmässige Anwendung der Bestimmung über die Information an die zuständigen Aufsichts- und Disziplinarbehörden. Durch eine Information im Falle von schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen werden diese in die Lage versetzt, die ihnen obliegenden Aufsichts- und Disziplinaraufgaben ordnungsgemäss wahrnehmen zu können. Das ist auch im Interesse derjenigen, die ihre Pflichten gesetzeskonform wahrnehmen.

3.2.4 Verfahrensrecht und Sanktionen

Basierend auf den Praxiserfahrungen der Steuerverwaltung, des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft der vergangenen Jahre sollen die bestehenden ver-

fahrensrechtlichen Bestimmungen sowie insbesondere auch die konkreten Strafbestimmungen revidiert werden.

Das bestehende AIA-Sanktionsregime mit der derzeitigen Kompetenzaufteilung zwischen dem Fürstlichen Landgericht und der Steuerverwaltung hat sich in der Praxis nicht vollends bewährt. Die aktuelle Zuweisung der Tatbestände hat teilweise zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand und zu Doppelspurigkeiten auf Seiten aller involvierten Stellen – namentlich der Steuerverwaltung, der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte – geführt.

Insbesondere die Zuweisung der Melde- und Registrierungsverstösse ans Landgericht hat ineffiziente Verfahrensabläufe geschaffen. Hierbei handelt es sich aufgrund der Auswertungen des Meldeprotals in aller Regel um Verstösse mit völlig klarer Sach- und Rechtslage, weshalb eine direkte Ahndung durch die Steuerverwaltung (mittels Verwaltungsstrafbot) deutlich weniger Aufwand generieren und dieser zudem einen entsprechenden Ermessensspielraum einräumen würde, um im Einzelfall auch von der Verfolgung sogenannter Bagatellfälle absehen zu können. Ein höheres Mass an Effizienz trägt auch zur Effektivität bei. Derzeit kommt der Steuerverwaltung jedoch keinerlei Ermessensspielraum hinsichtlich der gerichtlich strafbaren Tatbestände zu, was in der Praxis oftmals als unverhältnismässig und überschliessend empfunden wird.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher vergleichbar zum Sanktionsregime anderer AIA-Partnerstaaten (bspw. Schweiz, Deutschland, Jersey, Guernsey) eine vollständige Kompetenzverlagerung weg vom Fürstlichen Landgericht hin zur Steuerverwaltung erfolgen.

Die vorgeschlagene Verlagerung ist im Sinne einer „schlanken Verwaltung“ und hat zudem eine entsprechende entkriminalisierende Wirkung, ohne dass in der

Praxis bei der effektiven Verfolgung von Verstössen Abstriche gemacht werden müssen.

Um die effiziente und effektive Verfolgung von relevanten Verstössen weiterhin gewährleisten zu können soll die vorgeschlagene Kompetenzverlagerung unter gleichzeitiger Anpassung der entsprechenden Bussenkompetenzen der Steuerverwaltung erfolgen. Dadurch kann die Beibehaltung des bisherigen Bussenniveaus gewährleistet werden.

Im Sinne der Steigerung der effektiven Strafverfolgung soll zudem innerhalb der Bussenkompetenz eine sachliche Abgrenzung zwischen leichten, einfachen sowie schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen vorgesehen werden. Dadurch kann eine verhältnismässige Bestrafung gewährleistet werden.

3.2.5 Stärkung des AIA-Kontrollregimes

Auch das bestehende AIA-Kontrollregime der beauftragten Dritten soll durch die Aufnahme gesetzlicher Detailregelungen weiter gestärkt werden.

Die neu vorgesehenen Bestimmungen regeln daher explizit die Rechte und Pflichten sowie konsequenterweise auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit beauftragter Dritter. Die Bestimmungen orientieren sich hierbei an den bereits bestehenden Regelungen anderer Finanzmarktgesetze – insbesondere des Sorgfaltspflichtgesetzes.

Durch Aufnahme der Regelungen auf Gesetzesebene wird klargestellt, dass die Steuerverwaltung über alle erforderlichen Kompetenzen und Instrumente verfügt, um die AIA-Kontrollen zu regeln und zu steuern und bei Bedarf auch wirksame Massnahmen gegenüber den beauftragten Dritten ergreifen zu können.

3.2.6 Datenschutz

In der gegenständlichen Vorlage sollen zudem die bestehenden Begrifflichkeiten gemäss der Terminologie der aktuellen Datenschutzgesetzgebung angepasst werden. Nebst rein formellen Anpassungen sind zudem Korrekturen bei den bislang vorgesehenen Fristen für die Geltendmachung von Betroffenenrechten sowie der Aufhebung von Bestimmungen, welche zwischenzeitlich durch die Direktanwendbarkeit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Geltung des revidierten Datenschutzgesetzes obsolet wurden, vorgesehen.

3.2.7 Inländische Behördenzusammenarbeit

Des Weiteren hat sich in der Praxis gezeigt, dass die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Behördenzusammenarbeit nicht ausreichend sind, um eine effiziente und zweckmässige Zusammenarbeit der inländischen Behörden zu gewährleisten. Folglich soll analog anderer Finanzmarktgesetze die inländische Zusammenarbeit weiter gestärkt und entsprechend präzisiert werden.

3.3 Die freiwillige Klassifizierung als Finanzinstitut (sog. „Opt-in“)

Wie eingangs erwähnt, wird die standardkonforme AIA-Umsetzung im Rahmen eines mehrstufigen Peer Review Verfahrens des Global Forums überprüft. Im bisherigen Überprüfungsverfahren betreffend die legistische Umsetzung des gemeinsamen Meldestandard der OECD (CRS) wurde festgestellt, dass die innerstaatliche Umsetzung im Wesentlichen dem Standard entspricht. Ein gewisser Anpassungsbedarf wurde jedoch festgestellt.

In Rahmen der Beurteilung der rechtlichen Umsetzung wurden für Liechtenstein fünf Empfehlungen (Recommendations) und vier Anmerkungen (Notes) ausgesprochen (vgl. BuA 59/2018). Die Empfehlungen haben im Ergebnis verbindlichen Charakter und sind so rasch als möglich und verpflichtend umzusetzen. Bei den

Anmerkungen handelt es sich um potentielle Risiken, d.h. in diesen Bereichen ist durch ein Monitoring darauf zu achten, dass die wirksame Anwendung des CRS in der Praxis nicht unterlaufen wird.

Bis auf das „Opt-in“ in Art. 4 Abs. 2 wurden alle Empfehlungen mit der Gesetzesrevision in 2018 bereits adressiert (vgl. BuA 59/2018).

Das „Opt-in“ wurde ursprünglich vorgesehen, damit passive NFE unter dem AIA selbst die Verantwortung übernehmen können. Passive NFE müssen unter dem AIA keine Meldungen erstatten. Stattdessen werden passive NFE und die dahinterstehenden beherrschenden Personen, sofern es sich bei diesen um meldepflichtige Personen handelt, von anderen meldenden Finanzinstituten (in der Regel Banken) gemeldet. Durch das „Opt-in“ wird das passive NFE zu einem meldenden Finanzinstitut, wodurch die Meldepflicht von der Bank zum passiven NFE verschoben wird.

Liechtenstein hat im Rahmen der rechtlichen Überprüfung argumentiert, dass das „Opt-in“ im Sinne des CRS ist, weil das Reporting näher beim Rechtsträger stattfindet und dadurch zielgerichteter ist. Die Meldungen sind umfassender und früher zu erstatten.

Nichtsdestotrotz wurde vom Global Forum eine Empfehlung ausgesprochen, die Bestimmung entsprechend den Vorgaben des CRS anzupassen. Gemäss dem Global Forum hat das „Opt-in“ zwar nicht zwingend materielle Auswirkungen, jedoch konnten vom Global Forum im Rahmen des rechtlichen Reviews allfällige Meldelücken nicht überprüft werden. Dies v.a. deswegen nicht, weil in diesem Schritt lediglich eine rein formelle Überprüfung der technischen Umsetzung der CRS-Vorgaben stattfand. Eine materielle Überprüfung ist erst Bestandteil des umfassenden Reviews, der im März 2020 startet und auch die effektive Umsetzung des AIA umfasst.

Seit dieser rechtlichen Überprüfung wurde seitens des Global Forums beschlossen, dass der Peer Review Prozess in 2021 mit einem Länder-Rating enden soll. Heute ist davon auszugehen, dass das Länder-Rating als Grundlage für andere Prozesse dienen wird, bspw. den EU Code of Conduct Prozess und die Frage von Länderlisten. Dies war in 2018, als man sich nach Konsultation mit den relevanten Verbänden für die vorläufige Beibehaltung des „Opt-in“ entschieden hat, noch nicht bekannt. Es wurde jedoch regelmässig kommuniziert, dass die Aufrechterhaltung des „Opt-in“ nicht gesichert ist.

Es ist essentiell, dass Liechtenstein im Rahmen des Peer Review Verfahrens gut abschneidet. Damit ist Liechtenstein mit der Frage konfrontiert, wie mit dem „Opt-in“ künftig umgegangen werden soll und welche Auswirkung eine Beibehaltung auf den Peer Review Prozess und das Länder-Rating hat.

Nach den aktuellen Kenntnissen wird es ein Rating für den rechtlichen Teil geben und ein Rating zur effektiven Umsetzung. Zusätzlich ist ein Gesamt-Rating pro Land in Diskussion.

Was den rechtlichen Teil betrifft, hat das Global Forum bereits seine Meinung zum „Opt-in“ gebildet. Dieses ist nicht im CRS vorgesehen und somit nicht CRS-konform („not in line with the classification requirements of the Standard“). Die Empfehlung (Recommendation) war daher das „Opt-in“ abzuschaffen („recommended that Liechtenstein brings the classification requirements of Financial Institutions in line with the Standard“). Klar ist, dass die Empfehlung ohne Abschaffung des „Opt-in“ bestehen bleibt. Wie sich das „Opt-in“ auf das Rating auswirken wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden, weil Liechtenstein das einzige Land mit einer derartigen Regelung auf Gesetzesebene sein dürfte.

Wie das „Opt-in“ bei der Überprüfung der effektiven Umsetzung des AIA beurteilt wird, ist ebenso völlig offen. Während es möglich ist, die rechtlichen Konse-

quenzen aufzuzeigen, sind die Auswirkungen oder das Fehlen von Auswirkungen auf die Effektivität schwer abzuschätzen. Das Global Forum müsste davon überzeugt werden, dass das „Opt-in“ ausschliesslich Vorteile und daher keine Nachteile hat und damit einer effektiven AIA-Umsetzung nicht im Wege steht.

Die Empfehlung aus der rechtlichen Überprüfung könnte durch eine Aufhebung der Bestimmung adressiert werden. Dies hätte insbesondere folgende Auswirkungen:

- Jene Rechtsträger, welche das „Opt-in“ gewählt haben, müssten sich gemäss den abkommensrechtlichen Vorgaben neu klassifizieren. Dies führt zu administrativem Mehraufwand.
- Für jene Rechtsträger, die bei dieser Klassifizierung die Kriterien eines Investmentunternehmens erfüllen, ändert sich an der Klassifizierung nichts.
- Jene Rechtsträger, die bei dieser Klassifizierung die Kriterien eines Investmentunternehmens nicht erfüllen, gelten als passive NFE. Hier findet das Reporting künftig durch die involvierten meldenden Finanzinstitute (in der Regel Banken) statt.

Auf Basis dieser Ausgangssituation wird die folgende Vorgehensweise von der Regierung als richtig erachtet:

- Betreffend die Überprüfung im Rahmen des „Comprehensive Review“ wird das „Opt-in“ mit den bereits sehr umfangreich ausgearbeiteten rechtlichen Argumenten weiterhin gegenüber dem Global Forum verteidigt.
- Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Überprüfung umfangreiches Zahlenmaterial vorzulegen ist. Es ist daher notwendig, verlässliches Zahlenmaterial von den Verbänden und Marktteilnehmern zu erhalten.

- Bei einer negativen Feststellung des Global Forums wird das „Opt-in“ im Rahmen dieser Gesetzesrevision und somit mit Wirkung ab 1. Januar 2021 mit einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2021 aufgehoben.
- Es wird versucht, so früh wie möglich eine Aussage vom Global Forum zu erhalten. Diese kann sodann im Bericht und Antrag verarbeitet werden. Erhält Liechtenstein jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Feststellung des Global Forums, so ist diese nach Möglichkeit im Rahmen der 1. oder auch 2./3. Landtagslesung zu berücksichtigen.

Aufgrund der obigen Ausführungen sieht die aktuelle Vorlage keine Änderung in Bezug auf Art. 4 Abs. 2 AIA-Gesetz vor. Gegebenenfalls sind jedoch folgende Bestimmungen im Gesetz über die Abänderung des AIA-Gesetzes aufzunehmen:

Art. 4 Abs. 2

2) Aufgehoben

Übergangsbestimmung

1) Liechtensteinische passive NFE, die sich nach Art. 4 Abs. 2 des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBI. 2015 Nr. 355 oder LGBI. 2018 Nr. 215 freiwillig als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut klassifiziert haben, haben sich bis zum 31. Dezember 2021 erneut zu klassifizieren. Im Falle einer Änderung der Klassifizierung ist dies den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Zu Art. 1 Abs. 2

Art. 1 Abs. 2 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist Art. 1 Abs. 2 entsprechend der neuen Systematik sowie des Regelungsinhaltes anzupassen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 und 30

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Die Auflistung wird um die Begriffe „Sorgfaltspflichtige“ und „vertretungsbefugte Organe“ erweitert.

Aufgrund der neu bei der Kostentragung im Rahmen der AIA-Kontrollen vorgesehenen Anknüpfung an die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 des Sorgfaltspflichtgesetzes bedarf es der Aufnahme einer entsprechenden Begriffsdefinition (Ziff. 29) (siehe im Detail Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 3).

Aufgrund künftig vorgesehenen Anknüpfungen an die vertretungsbefugten Organe eines Rechtsträgers (bspw. bei der Erfüllung unterlassener AIA-Pflichten bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern) bedarf es der Aufnahme einer entsprechenden Begriffsdefinition (Ziff. 30). Diese ist analog zur Bestimmung des Art. 139 Abs. 4 LVG ausgestaltet. Vertretungsbefugte Organe sind folglich sämtliche zur Vertretung nach aussen berufenen Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers (dieser Begriff umfasst beim AIA bspw. auch Trusts) unabhängig von der konkreten Art des Zeichnungsrechtes (Einzel- oder Kollektivzeichnungsrecht) und der Anzahl der vertretungsbefugten Organe.

Titel vor Art. 2a

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist der Titel anzupassen. Der Abschnitt regelt neben den Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger insbesondere auch die Pflichten der liechtensteinischen Finanzinstitute.

Art. 2a stellt die bestehenden Klassifizierungspflichten klar. Art. 3 befasst sich mit aktiven NFE, und Art. 4 befasst sich mit passiven NFE. Art. 5 enthält die Fristen und Regelungen zur Dokumentation der Klassifizierung.

Zu Art. 2a

Abs. 1 regelt klarstellend, dass sich sämtliche liechtensteinischen Rechtsträger für Zwecke des AIA zu klassifizieren haben (siehe bereits BuA 73/2015, S. 12). Im Rahmen der AIA-Kontrollen ist die Steuerverwaltung auf Fälle gestossen, in denen keine Klassifizierung vorgenommen wurde oder die Klassifizierung inkorrekt erfolgt ist. Der Klassifizierungsvorgang wird deshalb übersichtlicher im Gesetz festgehalten.

In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob ein liechtensteinischer Rechtsträger als Finanzinstitut klassifiziert. Ist dies der Fall hat sich dieser Rechtsträger gemäss Abs. 2 als meldendes oder nicht meldendes Finanzinstitut zu klassifizieren. Dies entspricht der bisherigen Regelung des Art. 6 Abs. 1.

Rechtsträger, die nicht als Finanzinstitut klassifizieren, gelten gemäss Abs. 3 als sog. Non-Financial Entities (NFE).

Gemäss Abs. 4 ist die Klassifizierung sowie Änderungen derselben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten innerhalb der Fristen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 mitzuteilen. Die bisherige Regelung in Art. 4 Abs. 6 Satz 1 hat dies bereits für liechtensteinische passive NFE festgehalten. Es ist jedoch jede Klassifizierung, auch jene als Finanzinstitut oder aktives NFE, den meldenden liechten-

steinischen Finanzinstituten (u.a. den Banken) mitzuteilen, damit das AIA-System reibungslos funktioniert.

Die bisherige Regelung in Art. 4 Abs. 6 Satz 2, wonach ein liechtensteinischer Rechtsträger (passives NFE), sofern er seiner Mitteilungspflicht gegenüber den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten nicht nachkommt, selbst als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gilt, wird aufgehoben. Der CRS sieht eine derartige Regelung nicht vor. Im Gegenteil, gemäss Ziff. 20 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V hat ein meldendes Finanzinstitut einen Rechtsträger im Zweifel als passiven NFE zu behandeln. Hierfür ist eine entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu Art. 3 Abs. 1

Die Anpassungen in Abs. 1 sind ausschliesslich redaktioneller Natur, inhaltlich ergeben sich keine Abweichungen zur bisherigen Regelung.

Zu Art. 4 Sachtitel sowie Abs. 1 und 3 bis 8

Um den Klassifizierungsvorgang übersichtlicher darzustellen, enthält Art. 4 neu jene Regelungen, die ausschliesslich passive NFE betreffen. Die bestehenden Regelungen zu den Fristen (Art. 4 Abs. 3 und 4) sowie zur Dokumentation der Klassifizierung (Art. 4 Abs. 5) werden neu in Art. 5 geregelt.

Die bisherige Regelung in Art. 4 Abs. 1 kann fälschlicherweise dahingehend interpretiert werden, dass sich nur jene Rechtsträger als Finanzinstitut oder als passives NFE zu klassifizieren haben, die nicht als aktives NFE gelten. Bei einem korrekten Klassifizierungsvorgang ist jedoch in einem ersten Schritt zu prüfen, ob ein Rechtsträger ein Finanzinstitut ist (siehe bereits Art. 2a Abs. 2). Nur jene Rechtsträger, die nicht als Finanzinstitut klassifizieren, gelten als NFE (siehe bereits Art. 2a Abs. 3). Weiters gelten jene NFE, die nicht als aktive NFE klassifizieren, als passive NFE (Abs. 1).

Abs. 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung des Art. 5 Abs. 1. Aufgrund der in 2017 erfolgten Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes wurde der bestehende Verweis auf das Sorgfaltspflichtgesetz konsequenterweise um den Ausschüttungsempfänger gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. p SPG ergänzt.

Abs. 4 und 5 geben unter Berücksichtigung der nun aktuellen Verweise den bisherigen Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 2 und 3 wieder.

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Art. 5 Abs. 4. Neu beschränkt sich die Regelung jedoch nicht auf Änderungen betreffend die beherrschenden Personen, sondern umfasst sämtliche Angaben in der Mitteilung nach Abs. 3.

Abs. 7 und 8 geben unter Berücksichtigung der nun aktuellen Verweise den bisherigen Regelungsgehalt des Art. 5 Abs. 5 und 6 wieder.

Zu Art. 5

Art. 5 regelt neu die Fristen sowie die Dokumentation der Klassifizierung.

Abs. 1 und 2 entsprechen den bestehenden Regelung des Art. 4 Abs. 3 und 4.

Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung des Art. 4 Abs. 6 Satz 1, ist jedoch nicht mehr auf passive NFE eingeschränkt. Auch die Klassifizierung als Finanzinstitut oder als aktives NFE ist den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten mitzuteilen. Dies ist erforderlich, damit der CRS (v.a. zwischen den liechtensteinischen Banken und den Rechtsträgerkunden) reibungslos funktioniert.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Art. 4 Abs. 5. Es wird jedoch klargestellt, dass die erforderliche Dokumentation der Klassifizierung die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten hat. Die blosser Erfassung des Ergebnisses der Klassifizierung ist nicht ausreichend. Nur durch eine entsprechende Dokumentation der relevanten Klassifizie-

rungsschritte kann im Rahmen der AIA-Kontrollen verifiziert werden, ob die Klassifizierung im Einzelfall korrekt erfolgt ist oder nicht. Wie bereits ausgeführt, ist die korrekte Klassifizierung ein wesentlicher Grundpfeiler des AIA. Eine falsche Klassifizierung kann zu wesentlichen Meldelücken führen.

Als Dokumentation der Klassifizierung werden bereits jetzt in der Praxis Checklisten verwendet oder auch Aktennotizen, die die unternommenen Prüfschritte der Klassifizierung für aussenstehende Dritte nachvollziehbar darlegen. Die Dokumentation hat unter Umständen auch Jahresrechnungen und Vermögensaufstellungen zu enthalten (bspw. für den sog. Gross Income Test bei Investmentunternehmen).

Aufgrund der Dokumentation muss zudem nachvollziehbar sein, wann die Klassifizierung bzw. Änderungen der Klassifizierung vorgenommen wurden (Datumsangabe). Dies ist erforderlich, um Klarheit zu haben, welcher Rechtsträger ab wann welche AIA-Pflichten hat. Auch hat aus der Dokumentation hervorzugehen, wer die Klassifizierung vorgenommen hat.

Wurden die unternommenen Schritte, die zur Klassifizierung geführt haben bisher nicht dokumentiert, so sind diese unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2021 nachzudokumentieren.

Die Dokumentation ist vom Rechtsträger zwecks jederzeitigen Zugriffs im Inland aufzubewahren und kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern dadurch weder der Zugriff noch die AIA-Kontrollen beeinträchtigt werden.

Abs. 5 regelt neu die Aufbewahrung der Dokumentation für den Fall der Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers. In diesem Fall ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen des Rechtsträgers während zehn Jahren ab der Meldeperiode, die der Meldeperiode folgt, in der die Löschung stattgefunden hat, im Inland aufzubewahren. Hierbei genügt es, wenn bei

mehreren Organen die Dokumentation durch ein einzelnes Organ aufbewahrt wird. Durch diese Regelung soll im Bedarfsfall ein unkomplizierter Zugriff auf die erforderliche Dokumentation ermöglicht werden (bspw. für AIA-Kontrollen oder allfällige Verfahren wegen Widerhandlungen). Spezialgesetzliche Aufbewahrungspflichten (z.B. für Banken oder Versicherungen) nach der Löschung bleiben hiervon unberührt.

Titel vor Art. 6

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist der Titel aufzuheben (siehe Erläuterungen zum Titel vor Art. 2a).

Zu Art. 6

Art. 6 wird aufgrund der neuen Strukturierung aufgehoben. Die bisherige Regelung des Abs. 1 befindet sich neu in Art. 2a Abs. 2 und jene des Abs. 2 neu in Art. 5.

Zu Art. 7 Abs. 3, 7, 7a, 15 und 16

Abs. 3 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung. Aufgrund der in 2017 erfolgten Revision des Sorgfaltspflichtgesetzes ist der bestehende Verweis auf das Sorgfaltspflichtgesetz konsequenterweise um den Ausschüttungsempfänger gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. p SPG zu ergänzen (siehe auch Anpassung betreffend Art. 4 Abs. 3).

Abs. 7 entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung in Abs. 7 Satz 1.

Abs. 7 Satz 2 wird neu in Abs. 7a verschoben. Es wird klarstellend festgehalten, dass die Angaben in einer Selbstauskunft korrekt und wahrheitsgetreu zu erfolgen haben. Zudem sind bei Änderungen der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen einer Selbstauskunft den jeweils meldenden liechtensteinschen Finanzinstituten mitzuteilen. Je nach Umfang der Änderungen ist allenfalls eine neue Selbstauskunft einzureichen.

Abs. 15 Satz 1 bleibt unverändert bestehen. Im zweiten Satz wird klargestellt, dass die Dokumentation betreffend die AIA-Sorgfaltspflichten vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 9 zu erstatten war, im Inland aufzubewahren ist. Die Aufbewahrung kann auch in elektronischer Form erfolgen, sofern dadurch weder der Zugriff noch die AIA-Kontrollen beeinträchtigt werden.

Abs. 16 regelt neu die Aufbewahrung der Dokumentation für den Fall der Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers. In diesem Fall ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen des Rechtsträgers während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 9 zu erstatten war, im Inland aufzubewahren (vgl. Abschnitt IX/A/2 des CRS). Hierbei genügt es, wenn bei mehreren Organen die Dokumentation durch ein einzelnes Organ aufbewahrt wird. Durch diese Regelung soll im Bedarfsfall ein unkomplizierter Zugriff auf die erforderliche Dokumentation ermöglicht werden (bspw. für AIA-Kontrollen oder allfällige Verfahren wegen Widerhandlungen). Spezialgesetzliche Aufbewahrungspflichten (z.B. für Banken oder Versicherungen) nach der Löschung bleiben hiervon unberührt.

Zu Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a

Die bestehende Registrierungspflicht in Art. 8 wird ausgedehnt. Derzeit müssen sich nur meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die meldepflichtige Konten identifiziert haben, unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren. Folglich hat die Steuerverwaltung meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die keine meldepflichtigen Konten identifiziert haben, nicht in ihrem AIA-System hinterlegt, wodurch effektive AIA-Kontrollen derzeit nicht möglich sind.

So kann die Steuerverwaltung aktuell mangels Kenntnis der Gesamtzahl der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute nicht beurteilen, wie viele der Finan-

z Institute tatsächlich Meldungen erstatten bzw. keine Meldungen erstatten. Sollte sich herausstellen, dass zahlreiche meldende liechtensteinische Finanzinstitute tatsächlich keine Meldungen erstatten, so könnte dies ein strukturelles Problem darstellen, von dem die Steuerverwaltung mangels Information zur Anzahl der meldenden liechtensteinischen Finanzinstitute keine Kenntnis hätte. Die Tatsache, dass meldende liechtensteinische Finanzinstitute keine Meldungen erstatten, kann unterschiedlichste Gründe haben, jedoch ist es aktuell gar nicht möglich, dies zu beurteilen (weder generell in Bezug auf den Finanzplatz noch in Bezug auf einzelne meldende Finanzinstitute).

Um das bestehende Kontrollsystem wirksamer und effizienter zu gestalten, soll daher neu eine unaufgeforderte Registrierung unabhängig von der Identifizierung meldepflichtiger Konten eingeführt werden (Abs. 1). Dies auch vor dem Hintergrund, dass aktuell auf OECD-Ebene bereits über die generelle Einführung einer solchen Registrierungspflicht verbunden mit sogenannten „Nullmeldungen“ (Meldung, dass ein betroffenes Finanzinstitut aktuell nichts zu melden hat) diskutiert wird.

Nachdem die Registrierung künftig nicht mehr von der Identifikation meldepflichtiger Konten abhängt, hat diese konsequenterweise unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu erfolgen (Abs. 2). Dies gilt v.a. für ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete meldende liechtensteinische Finanzinstitute. Für bereits bestehende meldende liechtensteinische Finanzinstitute (per 31. Dezember 2020), die bislang keine meldepflichtigen Konten identifiziert haben und sich folglich daher noch nicht bei der Steuerverwaltung registriert haben, ist in Abs. 2 der Übergangsbestimmungen eine entsprechende Übergangsfrist für die Registrierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgesehen.

In der Praxis werden zudem Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierten Daten häufig nicht bekanntgegeben (bspw. Kontaktdaten bei einem Mandatswechsel im Falle einer Vermögensstruktur, die als Finanzinstitut klassifiziert, oder im Falle der Rechtsnachfolge bei Banken oder Versicherungen).

Nicht aktuelle Daten führen bei der Steuerverwaltung zu unnötigem und ressourcenintensivem Mehraufwand aufgrund erforderlicher Abklärungen. Aus diesem Grund regelt Abs. 2a, dass Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierter Daten vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich vorzunehmen sind.

Zu Art. 9 Abs. 7a und 8

In Abs. 7a wird neu klargestellt, dass versäumte Meldungen vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachzuholen sind. In der Praxis gab es bezüglich des konkreten Zeitpunkts der Nachmeldung (umgehend oder erst im Rahmen der nächsten ordentlichen Meldung an die Steuerverwaltung) immer wieder Unsicherheiten. Der Begriff „unverzüglich“ schliesst nicht aus, dass im Einzelfall noch erforderliche Abklärungen durch das meldende liechtensteinische Finanzinstitut vorzunehmen sind. Diese können selbstverständlich eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, sind aber innert nützlicher Frist abzuschliessen, um eine unnötige Verzögerung der erforderlichen Nachmeldung zu vermeiden.

In Abs. 8 wurde lediglich der Verweis auf die „infolge eines rechtskräftigen Entscheids“ übermittelten Informationen gestrichen, da sich die Berichtigung und Löschung auch auf Informationen, denen kein rechtskräftiger Entscheid zugrunde liegt, beziehen kann. Massgebend ist, welche konkreten Informationen und Unterlagen dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut im Einzelfall zur Verfügung stehen, um die Plausibilität von Berichtigungs- und Löschungsgesuchen zu überprüfen.

Zu Art. 10 Abs. 1 Bst. c, Abs. 1a und 5

Die Anpassung in Abs. 1 Bst. c ist grammatikalischer Natur.

Abs. 1a regelt die Informationspflicht im Falle einer Nachmeldung nach Art. 9 Abs. 7a. Hierbei wird klargestellt, dass die Information vor oder zeitgleich mit Erstattung der Nachmeldung zu erfolgen hat, damit betroffene Personen ihre Rechte im Bedarfsfall geltend machen können. Eine explizite Frist zwischen der Information nach Abs. 1 und der Erstattung der Nachmeldung ist nicht erforderlich, da allfällige Berichtigungen oder Löschungen jederzeit (auch gegenüber dem Partnerstaat) mittels Korrektur- oder Stornomeldung durchgeführt werden können.

Abs. 5 regelt neu die erforderliche Dokumentation zwecks Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Informationspflicht nach Art. 10. Hierfür genügt eine Kopie des verschickten Informationsschreibens – auch in elektronischer Form.

An dieser Stelle ist ergänzend auf die bestehenden Pflichten aus Art. 12 ff. DSGVO hinzuweisen, wonach auch für passive NFE, die als Verantwortliche nach Art. 4 Ziff. 7 DSGVO personenbezogene Daten verarbeiten, die Aufbewahrung einer entsprechenden Kopie zum Zweck des Nachweises der Erfüllung der Datenschutz-Informationspflicht zu empfehlen ist.

Die Dokumentationspflicht nach Abs. 5 gilt ausschliesslich mit Wirkung für die Zukunft. Bereits erfolgte Informationen, die nicht in Kopie in den Unterlagen vorhanden sind, sind folglich nicht nachzudokumentieren.

Zu Art. 11a

Der neu eingefügte Art. 11a regelt die nachträgliche Erfüllung der AIA-Pflichten im Falle zwischenzeitlich gelöschter liechtensteinischer Rechtsträger.

Das Erfordernis einer solchen Bestimmung hat sich aufgrund der Erfahrungen in der Praxis ergeben. In einzelnen Fällen wurde erst nach Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers (bspw. im Rahmen einer bereits vor Löschung erfolgten AIA-Kontrolle) festgestellt, dass der Rechtsträger einzelne AIA-Pflichten – insbesondere AIA-Sorgfalts- und Meldepflichten, aber auch Mitteilungen passiver NFE betreffend die beherrschenden Personen – nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt hat. Aufgrund der Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers konnte mangels Adressaten die Erfüllung dieser Pflichten jedoch nicht nachträglich angeordnet und somit faktisch nicht vollzogen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der abkommensrechtlichen Verpflichtungen aus den AIA-Abkommen soll daher eine entsprechende Regelung geschaffen werden, die die Problematik der gelöschten liechtensteinischen Rechtsträger angemessen und effizient adressiert.

Art. 11a sieht folglich vor, dass im Falle der Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers die letzten vertretungsbefugten Organe für die nachträgliche Erfüllung der AIA-Pflichten verantwortlich sind, da sie im Regelfall über die erforderlichen Informationen verfügen.

Im Zuge der Erarbeitung der Regelung des Art. 11a wurden mit den betroffenen Verbänden verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Insbesondere wurde u.a. auch eine Beistandslösung analog der bestehenden gesellschaftsrechtlichen Regelungen nach Art. 190 ff. PGR bzw. die Ersatzvornahme nach Art. 125 LVG geprüft. Diese Regelungen werden jedoch aufgrund der damit verbundenen Kosten sowie des zusätzlichen Zeit- und Ressourcenaufwands als impraktikabel erachtet.

Titel vor Art. 12

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen.

Zu Art. 12

Die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen der Art. 12 und 13 werden neu in einer einzelnen Bestimmung zusammengeführt.

Art. 12 regelt daher nicht nur die Rechte und Pflichten gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten sondern auch jene gegenüber der Steuerverwaltung. Der Sachtitel ist daher entsprechend anzupassen und um die Steuerverwaltung zu ergänzen.

Auch in Abs. 1 wird entsprechend die Steuerverwaltung aufgenommen. Zudem wird klargestellt, dass den Betroffenen nebst den Rechten nach der Datenschutzgesetzgebung auch besondere Rechte nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt insbesondere wie bislang auch für Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, und aus diesem Grund nicht unter die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Einschränkung des Datenschutzes auf ausschliesslich natürliche Personen) fallen.

In Abs. 2 wird lediglich der Verweis auf die Steuerverwaltung ergänzt.

Nach Abs. 3 kann eine Berichtigung oder Löschung weiterhin nur dann verlangt werden, wenn notwendige Informationen vorgelegt werden, die es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bzw. der Steuerverwaltung ermöglichen die Korrektheit des zugrundeliegenden Antrags zu beurteilen. Die bisher vorgesehene Frist vom 31. Mai steht jedoch im Konflikt mit den Vorgaben der DSGVO, da die Datenschutzrechte jederzeit geltend gemacht werden können. Die Frist in Abs. 3 wird daher aufgehoben.

Nichtsdestotrotz hat sich die Frist vom 31. Mai in der Praxis bewährt, zumal die Datenübermittlung an die Steuerverwaltung auch aus ablauf- und systemtechnischen Gründen eine gewisse Vorlaufzeit bei den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten voraussetzt. Die Aufhebung der Frist vom 31. Mai steht daher in einem Spannungsverhältnis zur Meldefrist vom 30. Juni (vgl. Art. 9 Abs. 7). An-

träge auf Berichtigung oder Löschung können aufgrund der erforderlichen Abklärungs- und Plausibilisierungspflichten in der Praxis oftmals nicht vor der Meldefrist abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sieht Abs. 4 neu vor, dass die Datenschutzrechte zwar nicht beschnitten werden, Anträge auf Berichtigung oder Löschung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, die nach dem 31. Mai eingehen, jedoch aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge in der Praxis regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden kann.

Ein Antrag auf Berichtigung oder Löschung hemmt – mit Ausnahme einer einstweiligen Verfügung verbunden mit einer Klage nach Abs. 5 – daher die gesetzliche Meldefrist nach Art. 9 Abs. 7 nicht.

Selbiges gilt in Bezug auf die bei der Steuerverwaltung eingehenden Informationen. Auch hier wird die gesetzliche bzw. abkommensrechtliche Frist zur Weiterleitung der Informationen nach Art 14 Abs. 1 durch einen Antrag auf Berichtigung oder Löschung nicht gehemmt. Es besteht aber ebenfalls die Möglichkeit, selbst nach Weiterleitung der Informationen an die Partnerstaaten, diese durch Korrektur- oder Stornomeldungen nachträglich zu berichtigen oder zu löschen. Die Rechte der Betroffenen bleiben daher weiterhin gewahrt. Des Weiteren steht die Möglichkeit der einstweiligen Verfügung verbunden mit einer Klage an das Fürstliche Landgericht nach Abs. 5 ebenfalls offen. Ein blosser Berichtigungs- bzw. Löschungsantrag hemmt die Datenübermittlung an die Partnerstaaten nicht.

In Abs. 5 wird lediglich eine Klarstellung des Wortlauts vorgenommen. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert bestehen. Folglich steht den betroffenen Personen nebst der Möglichkeit der Beschwerde an die Datenschutzstelle weiterhin der Zivilrechtsweg offen. Im Bedarfsfall können Betroffene daher eine Informationsübermittlung an die Steuerverwaltung bzw. die Weiterleitung an die Part-

nerstaaten nur durch Beantragung einer sichernden Massnahme erreichen. Sofern keine einstweilige Verfügung erlassen wird, erfolgt die Informationsübermittlung bzw. die Weiterleitung der Informationen entsprechend der gesetzlichen und abkommensrechtlichen Vorgaben – jedoch mit der Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur oder Löschung in begründeten Fällen.

Durch die Zusammenfassung der Art. 12 und 13 wird das bisherige Erfordernis der Bestellung eines inländischen Zustellbevollmächtigten für betroffene Personen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland aufgehoben. Diese Regelung hat sich zum einen in der Praxis nicht bewährt und zum anderen hat sie die Geltendmachung der Datenschutzrechte gegenüber der Steuerverwaltung unnötig erschwert, was im Konflikt mit der Datenschutzgesetzgebung steht.

Zu Art. 13

Da die Regelungen von Art. 12 und 13 in einer Bestimmung zusammengeführt werden, ist Art. 13 aufzuheben (vgl. Erläuterungen zu Art. 12).

Titel vor Art. 14

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen.

Titel vor Art. 15

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen. Zusätzlich wird der Wortlaut des Titels entsprechend dem Inhalt des Abschnitts angepasst.

Zu Art. 17 Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3

Der Sachtitel von Art. 17 wird angepasst, da Art. 17 neu lediglich die Datenverarbeitung regelt.

Die Anpassungen in Abs. 1 sind redaktioneller Natur. Abs. 1 wird analog zu bereits angepassten anderen Spezialgesetzen angepasst und damit in Einklang mit der aktuellen Datenschutzgesetzgebung gebracht.

Die Regelungen zur Datensicherheit (Abs. 2) und zur Zuständigkeit der Datenschutzstelle (Abs. 3) sind aufgrund der aktuellen Datenschutzgesetzgebung und insbesondere aufgrund der Direktanwendbarkeit der DSGVO obsolet und sind daher aufzuheben (vgl. Art. 32 DSGVO und Art. 9 DSG).

Zu Art. 18 Abs. 1, 3 und 5

Der Wortlaut der Abs. 1, 3 und 5 ist entsprechend der Art. 33 und 34 DSGVO anzupassen. Eine Informationspflicht besteht nach diesem Gesetz zudem auch dann, wenn die Rechte von Rechtsträgern betroffen sind.

Titel vor Art. 19

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen.

Zu Art. 20 Abs. 3

Abs. 3 wird aufgrund der Aufnahme der Art. 5 Abs. 5, Art. 7 Abs. 16 und Art. 11a neu eingefügt und stellt klar, dass das Auskunftsrecht nach Abs. 1 im Falle gelöschter liechtensteinischer Rechtsträger gegenüber den letzten vertretungsbefugten Organen sinngemäss Anwendung findet. Die Regelung bezieht sich insbesondere auf die aufbewahrte Dokumentation.

Abs. 2 betreffend die gesetzlichen Vorschriften über Daten-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisse findet sinngemäss Anwendung.

Zu Art. 21 Abs. 1 bis 5

Die AIA-Kontrollen werden künftig nach risikobasierten Grundsätzen durchgeführt (Abs. 1). Das generelle Erfordernis regelmässiger Kontrollen bleibt aufrecht,

jedoch ist eine flächendeckende Prüfung aller liechtensteinischen Rechtsträger weder zielführend noch praktikabel.

Folglich haben sich der künftige AIA-Kontrollrhythmus sowie auch die individuelle Kontrolltiefe u.a. am Risiko des jeweils Geprüften zu orientieren. Der individuelle Kontrollrhythmus hat dabei der fünfjährigen Verjährungsfrist ausreichend Rechnung zu tragen. Damit erfolgt in der Regel mindestens alle fünf Jahre eine Kontrolle. Relevante Risikofaktoren sind bspw. die Anzahl der verwalteten Rechtsträger und deren Klassifizierung bzw. die Anzahl der meldepflichtigen Konten sowie die Ergebnisse vergangener AIA- und SPG-Kontrollen (SPG-Kontrollen nur insoweit als die Ergebnisse Auswirkungen auch auf die AIA-Pflichten haben können, wie insbesondere Verstösse bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. Ausschüttungsempfänger).

Die zu berücksichtigende Risikokomponente führt zu einer zielgerichteten Kontrolltätigkeit der Steuerverwaltung und erlaubt einen effizienten Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen unter zeitgleicher konsequenter Beachtung und Umsetzung des Verursacherprinzips.

Die Kontrollen können sowohl bei den liechtensteinischen Rechtsträgern (v.a. bei Banken und Versicherungen), als auch bei den Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 SPG stattfinden. Letzteres gilt für den Treuhandsektor, wo die Kontrollen wie bisher nicht bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführt werden, sondern konsolidiert auf Ebene der Sorgfaltspflichtigen (Treuhandgesellschaften/Treuhänder/180a-Bewilligte). Nebst der Prüfung des konzeptionellen Teils auf Ebene des Sorgfaltspflichtigen sind die Prüfsubjekte im Treuhandsektor weiterhin die verwalteten liechtensteinischen Rechtsträger. Auch eine Prüfung auf Ebene der vertretungsbefugten Organe ist möglich, v.a. in jenen Konstellationen, in denen es keinen Sorgfaltspflichtigen gibt (bspw. im Falle einer Gewerbebewilligung).

Zudem wird in Abs. 1 ein Verweisfehler korrigiert, und es wird richtigerweise auf Art. 26 Abs. 1 SPG verwiesen.

In Abs. 2 ist der Verweis auf Art. 21a Abs. 1 Bst. a anzupassen.

Nach Abs. 3 sind die Kosten der externen Prüfer entsprechend dem Verursacherprinzip grundsätzlich von den kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträgern zu tragen. Im Treuhandbereich sind Kontrollen auf Ebene der einzelnen verwalteten Rechtsträger in der Regel jedoch nicht praktikabel. Vielmehr finden hier die Kontrollen regelmässig konsolidiert auf Ebene der Sorgfaltspflichtigen statt. Um allfällige Abwicklungsschwierigkeiten bei der Weiterverrechnung der Kosten gegenüber den einzelnen Rechtsträgern zu vermeiden, können Sorgfaltspflichtige mit den externen Prüfern eine Abrechnung auf Ebene des Sorgfaltspflichtigen vereinbaren.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass beauftragte Prüfer die entstandenen Prüfkosten ersetzt bekommen und diese aufgrund der Beauftragung durch die Steuerverwaltung nicht dem allgemeinen Steuerzahler überwälzt werden. Dies kann v.a. dann problematisch werden, wenn bei den geprüften Rechtsträgern (verwalteten Vermögensstrukturen) keine liquiden Mittel mehr vorhanden sind oder diese nach Abschluss der Kontrolle gelöscht werden. Aus diesem Grund wird neu eine subsidiäre Kostentragungspflicht der Sorgfaltspflichtigen bzw., sofern es keinen Sorgfaltspflichtigen gibt, der vertretungsbefugten Organe eingeführt. Diese haften jeweils zur ungeteilten Hand. Darüber hinaus wird in Abs. 3 geregelt, dass ein Kostenvoranschlag nur noch auf Verlangen erstellt werden muss, da die bestehende Regelung nicht praxisfreundlich ist.

Aufgrund der Klarstellung, dass die Kontrollen im Falle von gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern bei den vertretungsbefugten Organen stattfinden, ist

der Zugang zu den für die Kontrollen notwendigen Informationen in Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Abs. 5 wird neu in die eigens geschaffene Bestimmung betreffend die Pflichten beauftragter Prüfer in Art. 21a integriert und ist daher aufzuheben.

Zu Art. 21a

Der neu eingefügte Art. 21a regelt die Pflichten beauftragter Dritter analog zu Art. 26 und 27 SPG. Dadurch soll auch auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden, dass die beauftragten Dritten die Grundsätze bezüglich Berichterstattung, Dokumentation und Auskünften zu befolgen haben. Die Steuerverwaltung als Auftraggeberin regelt die Details zu den Kontrollen.

Abs. 1 Bst. a regelt die Vorgaben im Zusammenhang mit der erforderlichen Berichterstattung. Beauftragte Prüfer haben einen vollständigen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung zu erstellen. Dies entspricht der bisherigen Regelung in Art. 21 Abs. 5. Beauftragte Prüfer dürfen hierbei keine wesentlichen Tatsachen verschweigen. Der Kontrollbericht muss die Steuerverwaltung in die Lage versetzen über die Einhaltung der AIA-Pflichten urteilen zu können, wie wenn sie die Prüfung selbst vor Ort durchgeführt hätte.

Abs. 1 Bst. b stellt klar, dass im Rahmen der Durchführung der Kontrollen zwingend die von der Steuerverwaltung vorgegebenen Grundsätze der Kontrolle einzuhalten sind. Folglich sind der Steuerverwaltung auf Verlangen auch sämtliche erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst bspw. auch bei Stichprobenprüfungen ohne festgestellte Beanstandungen die vom Prüfer verwendete Checkliste bzw. Dokumentation hierzu. Es muss in jedem Fall und unabhängig von einer allfälligen Beanstandung für die Steuerverwaltung auch bei ordnungsgemässer Einhaltung aller AIA-Pflichten ersichtlich sein, welche konkreten Prüfschritte der beauftragte Dritte vorgenommen hat. Die Steuerverwaltung

kann zu Zwecken der Qualitätsprüfung stichprobenweise die erstellten Arbeitspapiere einholen.

Abs. 1 Bst. c regelt die erforderliche Dokumentation der Unterlagen und Daten der Kontrolle. Diese sind im Inland zu verarbeiten und auch nach Abschluss der Kontrolle während zehn Jahren im Inland aufzubewahren.

Abs. 1 Bst. d bezieht sich in Abgrenzung zu Abs. 1 Bst. b nicht nur auf die erstellten Arbeitspapiere sondern auf sämtliche Auskünfte sowie vorhandenen Unterlagen und Kopien. Dies betrifft insbesondere im Falle der Feststellung von Beanstandungen relevante Kopien der Unterlagen, welche zu Beweis Zwecken von den beauftragten Dritten während der Kontrolle von den AIA-relevanten Unterlagen angefertigt wurden.

Nach Abs. 2 legt die Steuerverwaltung das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

Zu Art. 22

Art. 22 wird aufgehoben, da die Bestimmung in Konflikt zu Art. 19 Abs. 1 steht und sich in der Praxis als nicht wirksam erwiesen hat. Eine Aufhebung dieser Regelung bedarf es insbesondere auch in Anbetracht des anstehenden Peer Review Verfahrens des Global Forums bei dem der Schwerpunkt auf der Kontrolle der effektiven Umsetzung des AIA liegt (siehe hierzu bereits die Ausführungen in Kapitel 2).

Die bisherige Regelung in Art. 22 sah in Widerspruch zu Art. 19 Abs. 1 ein mehrstufiges und dadurch ressourcenaufwendiges Verfahren zur Durchsetzung der Herstellung des rechtmässigen Zustandes vor. Demnach hätte die Steuerverwaltung bei Verstössen und Widerhandlungen zunächst eine formlose Aufforderung unter Fristsetzung (mit der Möglichkeit von Fristverlängerungen) vorzunehmen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs hätte die Steuerverwaltung sodann eine

Verfügung zu erlassen. Lediglich im Falle der erheblichen Nichteinhaltung und der Nichtherstellung des ordnungsgemässen Zustands und nach Rechtskraft der Verfügung käme eine Verhängung einer Busse in Betracht.

Hier bedarf es einer schlankeren und zielführenderen Regelung, wie sie bereits in Art. 19 Abs. 1 zu finden ist, wonach die Steuerverwaltung alle Verfügungen erlässt und alle Entscheidungen trifft, die für die Anwendung des anwendbaren Abkommens und dieses Gesetzes notwendig sind. Vor diesem Hintergrund ist Art. 22 daher ersatzlos aufzuheben.

Zu Art. 25 Abs. 2 Bst. d bis f

In Bst. d wird der Verweis auf „Rechtsträger“ gestrichen, da dieser Verweis zu einer unsachgemässen Einschränkung führt.

Bst. e regelt neu die Durchbrechung der Geheimhaltungspflichten gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung. Seit dem 1. Januar 2016 stellen in Liechtenstein qualifizierte Steuerdelikte ebenfalls Vortaten zur Geldwäscherei dar, weshalb eine entsprechende Regelung erforderlich ist, um den notwendigen Informationsaustausch im Bedarfsfall zu ermöglichen.

Der bisherige Bst. e wird aufgrund der Anpassungen in Bst. f verschoben

Titel vor Art. 26

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen.

Titel vor Art. 27

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist die Nummerierung des Titels anzupassen. Zusätzlich wird der Wortlaut des Titels entsprechend dem Inhalt des Abschnitts angepasst.

Zu Art. 27

Basierend auf den Erfahrungen seit Inkrafttreten des AIA-Gesetzes in 2016 wird das bestehende Sanktionsregime überarbeitet. Die derzeitige Kompetenzverteilung zwischen dem Fürstlichen Landgericht und der Steuerverwaltung hat sich in der Praxis nicht vollends bewährt. Unter anderem hat die Zuweisung einzelner Tatbestände zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand bzw. zu Doppelspurigkeiten auf Seiten aller involvierten Stellen – namentlich der Steuerverwaltung, der Staatsanwaltschaft sowie dem Landgericht – geführt, bspw. bei Melde- und Registrierungsverstößen. Bei diesen Verstößen handelt es sich aufgrund der technischen Auswertung des Meldeportals in aller Regel um Verstöße mit klarer Sach- und Rechtslage, weshalb eine direkte Ahndung (mittels Verwaltungsstrafbot) durch die Steuerverwaltung deutlich weniger Aufwand generieren wird. Zudem wird die Zuständigkeit der Steuerverwaltung dieser den erforderlichen Ermessensspielraum im Umgang mit Bagatellfällen einräumen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll daher vergleichbar zu den Regelungen anderer AIA-Partnerstaaten (bspw. Schweiz, Deutschland, Jersey, Guernsey) eine Kompetenzverlagerung weg vom Fürstlichen Landgericht hin zur Steuerverwaltung erfolgen. Die vorgeschlagene Verlagerung ist im Sinne einer „schlanken Verwaltung“ und hat zudem eine entsprechende entkriminalisierende Wirkung, ohne dass in der Praxis bei der effektiven Verfolgung von Verstößen Abstriche gemacht werden müssen. Um die effektive Verfolgung von relevanten Verstößen weiterhin gewährleisten zu können, soll die vorgeschlagene Kompetenzverlagerung unter gleichzeitiger Korrektur der entsprechenden Bussenkompetenzen der Steuerverwaltung erfolgen. Dadurch kann die Beibehaltung des bisherigen Bussenniveaus gewährleistet werden, welches weiterhin als effektiv zu betrachten ist.

Im Sinne der Steigerung der effektiven Strafverfolgung soll zudem analog zu anderen Finanzmarktgesetzen innerhalb der Bussenkompetenz eine sachliche Abgrenzung zwischen leichten (Bagatelverstösse), einfachen sowie qualifizierten Verstössen (schwerwiegend, wiederholt oder systematisch) vorgesehen werden, um dem jeweiligen Unrechtsgehalt des einzelnen Tatbestands angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 27 ist aufgrund der Kompetenzverlagerung weg vom Fürstlichen Landgericht hin zur Steuerverwaltung aufzuheben.

Zu Art. 28

Jene Verstösse, die bisher in den Art. 27 bis 30 geregelt waren, werden neu konsolidiert in Art. 28 als Verwaltungsübertretungen geregelt. Die Zuständigkeit liegt ausschliesslich bei der Steuerverwaltung. Die Abs. 1 bis 3 regeln vorsätzliche Verwaltungsübertretungen, für den Fall der fahrlässigen Begehung gilt Abs. 4.

Verstösse nach Abs. 1

Abs. 1 Bst. a und b entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 29 Bst. a und b. Die maximale Bussenhöhe für Vorsätzlichkeit bleibt unverändert bei 10 000 Franken. Im Falle der Fahrlässigkeit kommt es zu einer angemessenen Reduktion der Strafobergrenze von bisher 10 000 Franken auf 5 000 Franken.

Abs. 1 Bst. c entspricht der bisherigen Regelung in Art. 30 Bst. b. Die maximale Bussenhöhe für Vorsätzlichkeit wird von 5 000 Franken auf 10 000 Franken angehoben, wodurch die Wirksamkeit der Massnahmen der Steuerverwaltung erhöht wird, bspw. bei rechtskräftigen Anordnungen zur Erstattung von Nachmeldungen, die vom Verfügungsadressaten nicht befolgt werden. Im Falle der Fahrlässigkeit ist die Strafobergrenze unverändert bei 5 000 Franken.

Verstösse nach Abs. 2

Abs. 2 Bst. a, b, d, e und f entsprechen der bisherigen Regelung in Art. 28 Bst. a bis e. Die Tatbestände sind bis auf Bst. e inhaltlich unverändert, es wurden lediglich die Verweise angepasst. In Bst. e (Verstösse gegen die Auskunftspflicht) wurde der bestehende Wortlaut klarstellend angepasst. Folglich verletzt die Auskunftspflicht nach Art. 20, wer gegenüber der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

Die maximale Bussenhöhe für Vorsätzlichkeit von 20 000 Franken bleibt unverändert. Im Falle der Fahrlässigkeit wird die Strafobergrenze auf 10 000 Franken reduziert.

Die Verletzung der Registrierungspflicht nach Art. 8 ist neu in Abs. 2 Bst. c geregelt und wird deutlich entschärft. Die maximale Bussenhöhe für Vorsätzlichkeit liegt neu bei 20 000 Franken (bislang beim Landgericht mit Busse bis zu 250 000 Franken). Im Falle der Fahrlässigkeit wird die Strafobergrenze auf 10 000 Franken reduziert (bislang beim Landgericht mit Busse bis zu 100 000 Franken). Bei Registrierungsverstössen handelt es sich im Vergleich zu den Tatbeständen des Abs. 3 um weniger gravierende Verstösse. Durch die Verlagerung in Abs. 2 soll dem geringeren Unrechtsgehalt im Vergleich zu anderen Verstössen entsprechend Rechnung getragen werden.

Bst. g regelt neu die Verletzung der bereits bestehenden Geheimhaltungspflicht durch beauftragte Dritte nach Art. 21 Abs. 2. Wie bereits bislang bestehen für die beauftragten Dritten dieselben strengen Anforderungen an die Geheimhaltungspflicht wie an die Steuerverwaltung. Folglich müssen auch bei beauftragten Dritten Verstösse angemessen geahndet werden können.

Die Strafbestimmungen in Abs. 2 Bst. h bis k sind aufgrund der Schaffung der Pflichten beauftragter Dritter in Art. 21a ergänzend aufzunehmen. Sowohl die Pflichten als auch die korrespondierenden Sanktionsnormen entsprechen denjenigen des Sorgfaltspflichtgesetzes und dienen dazu, die Wirksamkeit des Kontrollregimes sicherzustellen. Nur wenn die Pflichten der beauftragten Prüfer unmissverständlich geregelt sind und Verstösse gegen diese entsprechend geahndet werden können, kann die Wirksamkeit des Systems der beauftragten Prüfer dauerhaft gewährleistet werden.

Nach Abs. 2 Bst. h wird folglich bestraft, wer den erforderlichen Kontrollbericht nicht, nicht gehörig oder nicht fristgerecht bei der Steuerverwaltung eingereicht oder die vorgegebenen Prüfgrundsätze nicht eingehalten hat. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Prüfberichte den Vorgaben der Steuerverwaltung als Auftraggeberin – sowohl hinsichtlich der Form als auch des Inhaltes – entsprechen. Ebenfalls ist die von der Steuerverwaltung vorgegebene Frist zur Erstellung und Einreichung des Kontrollberichts verbindlich und ist bei Nichteinhaltung und nicht erfolgter Fristverlängerung durch die Steuerverwaltung entsprechend zu ahnden. Den beauftragten Dritten wird durch die Erfüllung behördlicher Aufgaben entsprechende Verantwortung übertragen, die mit der erforderlichen Sorgfalt und Qualität wahrzunehmen ist. Anderenfalls kann kein effizienter und reibungsloser Ablauf der Kontrollen gewährleistet werden.

Nach Abs. 2 Bst. i wird bestraft, wer als beauftragter Dritter die Unterlagen und Daten über die Kontrolle nicht im Inland verarbeitet oder diese nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle im Inland aufbewahrt. Dies dient der erforderlichen Geheimhaltung sowie dem Zweck des erforderlichen Zugriffs auf die Kontrollunterlagen.

Nach Abs. 2 Bst. k werden beauftragte Dritte bestraft, die die Auskunftspflicht oder die Pflicht zur Übermittlung von Unterlagen und Abschriften verletzen. Nur

so ist sichergestellt, dass die Steuerverwaltung in die Position versetzt wird, als wenn sie die Kontrolle selbst durchgeführt hätte. Hierfür bedarf es einen unbeschränkten Zugang zu sämtlichen Informationen und Unterlagen.

Verstösse nach Abs. 3

Abs. 3 Bst. a bis f sowie Bst. h beinhalten die bisherigen Regelung des Art. 27 Abs. 1 Bst. a bis d sowie f und g unter Berücksichtigung der angepassten Verweise. Verstösse gegen die Registrierungspflicht (bisher Art. 27 Abs. 1 Bst. e) wurden entschärft und fallen neu – wie bereits ausgeführt – unter Abs. 2 Bst. c.

Bei den nunmehr in Abs. 3 erfassten Tatbeständen kommt es generell zu einer Entkriminalisierung durch eine Kompetenzverlagerung vom Landgericht hin zur Steuerverwaltung. Die maximale Bussenhöhe bleibt für diese Tatbestände unverändert bei 250 000 Franken.

Abs. 3 Bst. b regelt wie bisher die Verletzung der Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 4 (bisher Art. 27 Abs. 1 Bst. b). Hierzu ist festzuhalten, dass allfällige aus der Verletzung der Mitteilungspflicht eines passiven NFE resultierende Meldepflichtverletzungen nach Art. 9 regelmässig nicht in den Verantwortungsbereich des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts fallen. Hier ist auch künftig weiterhin im Einzelfall zu beurteilen, wer (der passive NFE oder das meldende Finanzinstitut) die konkrete Meldepflichtverletzung zu verantworten hat.

Neu wird in Abs. 3 Bst. g ein neuer Pflichtverstoss in konsequenter Folge zur Schaffung des Art. 21a Abs. 1 Bst. a (Pflichten beauftragter Dritter) aufgenommen. Werden folglich durch beauftragte Dritte im Prüfbericht unwahre Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen, so hat dies unmittelbare und schwerwiegende Konsequenzen für das Aufsichtsregime, weshalb eine Busse

bis zu 250 000 Franken als sinnvoll und erforderlich erachtet wird, um die Wirksamkeit des Aufsichtssystems zu gewährleisten.

Fahrlässigkeit nach Abs. 4

Abs. 4 regelt die Strafobergrenze für die fahrlässige Begehung von Pflichtverletzungen nach den Abs. 1 bis 3. Die Strafobergrenze wird bei Fahrlässigkeit wie auch in anderen Finanzmarktgesetzen jeweils auf die Hälfte herabgesetzt.

Bei den bisherigen Widerhandlungen nach Art. 27 führt dies zu einer leichten Anhebung der Strafobergrenze von bisher 100 000 Franken auf 125 000 Franken. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Tatbestandskatalog entschärft wurde (vgl. Erläuterungen zu Abs. 2 und 3).

Bei den bisherigen Widerhandlungen nach Art. 28 und 29 kommt es zu einer Entschärfung, da es für diese Bestimmungen bisher keine reduzierte Strafobergrenze bei Fahrlässigkeit gab.

Bei den bisherigen Wiederhandlungen nach Art. 30 kommt es zu keiner Veränderung der Strafobergrenze bei Fahrlässigkeit.

Zu Art. 28a

In Art. 28a wird neu eine Qualifikation für die in Art. 28 Abs. 3 geregelten Tatbestände aufgenommen, um gravierende Pflichtverletzungen ihrem Unrechtsgehalt entsprechend angemessen ahnden zu können. Erfasst werden ausschliesslich Verstösse nach Art. 28 Abs. 3, somit also schwere Verwaltungsübertretungen, die bei Vorsatz einer Maximalbusse von 250 000 Franken unterliegen. Für die Erfüllung des Art. 28a müssen Verstösse in schwerwiegender, wiederholter oder in systematischer Weise begangen werden.

Art. 28a orientiert sich in seinem Wortlaut an bereits bestehenden Finanzmarktgesetzen (z.B. Art. 31 Abs. 4 SPG, Art. 28 Abs. 1 Bst. e BankG) und soll dem jewei-

ligen Schweregrad eines Verstosses angemessen Rechnung tragen und dadurch die Wirksamkeit und Abschreckung des Sanktionsregimes weiter festigen.

Im Einzelnen sind von der Qualifikation schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse erfasst und gelangen alternativ zur Anwendung. „Schwerwiegende“ Pflichtverletzungen beziehen sich auf das Ausmass der betreffenden Pflichtverletzungen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände im Einzelfall. Von „wiederholten“ Verstössen können im Gegensatz zu „schwerwiegenden“ oder „systematischen“ Verstössen auch Verstösse erfasst werden, wenn diese in ihrer Gesamtsumme als untragbares Fehlverhalten zu werten sind (bspw. Unterlassen erforderlicher AIA-Meldungen über mehrere Meldeperioden hinweg). In Anbetracht des Schweregrades der „wiederholten“ Verstösse ist stets eine entsprechende Verhältnismässigkeitsabwägung vorzunehmen. Demnach liegt eine „wiederholte“ Begehung regelmässig nicht bereits ab dem zweiten Verstoss vor. Vielmehr sind im Einzelfall die konkreten Tatumstände samt subjektiver Tatseite zu berücksichtigen. „Systematische“ Verstösse berücksichtigen eine gezielte Nichtbeachtung der gesetzlichen Pflichten. Folglich kann auch ein einzelner verwalteter Rechtsträger systematisch gegen AIA-Pflichten verstossen, wenn dieser bspw. den Grossteil oder gar sämtliche AIA-Pflichten nicht erfüllt. Vergleiche hierzu ergänzend auch die Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 3 SPG (siehe BuA 159/2016, S. 159 ff.).

Ziel der neuen Bestimmung ist es, missbräuchliches und schweres abkommens- und gesetzeswidriges Verhalten konsequent zu verfolgen, um dem Ansehen des Finanzplatzes sowie der Reputation der einzelnen Finanzsektoren ausreichend Rechnung zu tragen. Es ist nicht im Interesse des Finanzplatzes schwerwiegendes Fehlverhalten einer einfachen Pflichtverletzung, die im Rahmen der ordentlichen Geschäftsführung durchaus vorkommen kann, gleichzusetzen. Analog zu beste-

henden weiteren Finanzmarktgesetzen soll daher auch im Bereich des AIA eine qualifizierte Begehung von Delikten vorgesehen werden.

Die Bestimmung des Art. 28a wird bewusst nicht auf vorsätzliche Verstösse eingeschränkt, da die jeweilige Gesamtbetrachtung der Verstösse im Einzelfall für die Beurteilung der Erfüllung des Tatbestandes massgebend ist. Folglich kann beispielsweise auch grob fahrlässiges Fehlverhalten den Tatbestand des Art. 28a erfüllen, vorausgesetzt es handelt sich dabei um ein untragbares Fehlverhalten. Vergleiche hierzu die Erläuterungen zu Art. 31 Abs. 3 SPG (siehe BuA 159/2016, S. 159 ff.).

Zu Art. 28b

In Art. 28b soll neu die Beteiligungstäterschaft analog zu Art. 139 Steuergesetz für Verstösse nach Art. 28 Abs. 3 (schwere Verwaltungsübertretungen, die bei Vorsatz einer Maximalbusse von 250 000 Franken unterliegen) geregelt werden.

Die bisherige Praxis hat vereinzelt gezeigt, dass die derzeitigen Regelungen an ihre rechtlichen Grenzen stossen und nicht ausreichend sind, um entsprechendes Fehlverhalten insbesondere von Organen von Rechtsträgern in der Praxis angemessen adressieren zu können.

Aufgrund der grundsätzlichen Anknüpfung der Pflichterfüllung am jeweiligen liechtensteinischen Rechtsträger bedarf es einer Regelung, die es ermöglicht, bspw. auch Organe, die einen oder gar mehrere verwaltete liechtensteinische Rechtsträger zu einer AIA-Pflichtverletzung bestimmen (z.B. systematisches Erfassen falscher wirtschaftlich berechtigter Personen, bewusste und wiederholte Unterlassung von AIA-Meldungen, etc.), angemessen bestrafen zu können.

Hinzu kommt, dass eine solche Regelung der Beteiligungstäterschaft nicht nur unter einem Sanktionsgesichtspunkt relevant ist, sondern auch aus aufsichtsrechtlicher Perspektive. Sofern der Beteiligungstäter über eine spezialgesetzliche

Bewilligung verfügt, ist es erforderlich, dass entsprechendes schweres Fehlverhalten in der beruflichen Ausübung auch bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit sowie Zuverlässigkeit Berücksichtigung finden kann. Nur so kann sichergestellt werden, dass Beteiligungstäter schwere Pflichtverletzungen nicht weiter fortsetzen können, was auch im Interesse der rechtskonform handelnden Finanzmarktakteure ist.

Zu Art. 29

Art. 29 wird neu in Art. 28 Abs. 1 Bst. a und b geregelt und ist daher aufzuheben.

Zu Art. 30

Art. 30 Bst. a wird mangels Anwendungsfall ersatzlos aufgehoben. Art. 30 Bst. b wird neu in Art. 28 Abs. 1 Bst. c geregelt.

Art. 30 ist infolgedessen aufzuheben.

Zu Art. 31

Die Reihenfolge der bestehenden Art. 31 und 32 wird umgekehrt und damit dem regulären Verfahrensablauf (Verfahrensregelungen vor den Regelungen zum Rechtsmittelverfahren) angepasst.

In Abs. 1 wird im Sinne einer „schlanken und effizienten Verwaltung“ neu die Möglichkeit eines Verwaltungsstrafbotes analog dem AStA-Gesetz geschaffen. Die Möglichkeit des Erlasses eines Verwaltungsstrafbotes besteht daher bei Verfahren nach Art. 28 bei klarer Sach- und Rechtslage. Die Regelung entspricht inhaltlich der bereits bestehenden Bestimmung des Art. 42 des Gesetzes vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (LGBl. 2013 Nr. 434). Art. 147 bis 149 LVG finden zudem sinngemäss Anwendung.

Abs. 2 entspricht abgesehen von der Verweisanpassung der bisherigen Regelung in Art. 32.

Zu Art. 32

Die Reihenfolge der bestehenden Art. 31 und 32 wird umgekehrt und damit dem regulären Verfahrensablauf (Verfahrensregelungen vor den Regelungen zum Rechtsmittelverfahren) angepasst.

In Abs. 1 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 31 Abs. 1 der Verweis auf Art. 28 bis 28b angepasst.

In Abs. 2 wird im Vergleich zur bisherigen Regelung in Art. 31 Abs. 2 klarstellend ergänzt, dass die Anfechtung beim Verwaltungsgerichtshof mittels Verwaltungsbeschwerde erfolgt.

In Abs. 3 wird eine neue Regelung für Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung nach Art. 31 aufgenommen. Gegen diese kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird jedoch bei einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Zu Art. 33

Aufgrund der Aufhebung von Art. 27 ist auch Art. 33 aufzuheben (siehe hierzu Erläuterungen zu Art. 27).

Zu Art. 34 Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3

Der Sachtitel wird angepasst, weil sich die AIA-Pflichten nicht nur auf juristische Personen beschränken, sondern bspw. auch Trusts umfassen können. Aus diesem Grund wird auf den im AIA eigens definierten Ausdruck des „Rechtsträgers“

abgestellt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4). Analog zum Sachtitel werden auch die Abs. 1 und 2 angepasst.

In Abs. 2 wird nach Schaffung der neuen Definition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 30 statt auf die „handelnden Organen“ auf „die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe“ abgestellt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle und klarstellende Anpassung.

In Abs. 3 werden Fälle geregelt, in denen Widerhandlungen nach Art. 28 und 28a durch einen zwischenzeitlich gelöschten liechtensteinischen Rechtsträger begangen wurden (bspw. wenn diese Widerhandlungen im Rahmen der AIA-Kontrollen entdeckt werden, der Rechtsträger aber im Nachgang der Kontrolle und vor Nachholung der Pflichten gelöscht wurde). In diesen Fällen werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe gebüsst. Diese haften solidarisch für die Busse. Durch diese Regelung sollen Fälle verhindert werden, in denen durch bewusste Liquidation eines Rechtsträgers sowohl die nachträgliche Erfüllung der AIA-Pflichten als auch die entsprechende Busse für Widerhandlungen in der Praxis gezielt umgangen wird. Da ein Rechtsträger ausschliesslich durch Organe nach aussen handeln kann, ist die Anknüpfung bei den zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organen sachgemäss und verursachergerecht.

Zu Art. 35 Abs. 1

In Abs. 1 werden die Verweise auf die neuen Bestimmungen des Art. 28 bis 28b angepasst. Darüber hinaus ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Art. 35a

Durch die Einführung der Verantwortlichkeit der zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe für Widerhandlungen nach Art. 28 und 28a bei zwischenzeitlich gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern (Art. 34 Abs. 3) ist auch die Verjährung hierzu spezifisch zu regeln.

Gemäss Abs. 1 verjähren die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung in diesen Fällen analog zu Art. 35 in fünf Jahren.

Nach Abs. 2 beginnt die Verjährung nach Ablauf des Jahres, in dem die Funktion als vertretungsbefugtes Organ rechtswirksam beendet wurde.

Im Übrigen finden gemäss Abs. 3 die Regelungen des Art. 35 Abs. 2 und 3 sinngemäss Anwendung.

Titel vor Art. 36

Aufgrund der neuen und angepassten Bestimmungen zur Behördenzusammenarbeit wird ein eigener Abschnitt eingefügt.

Zu Art. 36 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Der Sachtitel wird angepasst, da es sich bei der Regelung zu Art. 36 um eine Informations- und Meldepflicht und nicht um eine blosser Mitteilungspflicht handelt.

In Abs. 1 wird nun explizit auf die Strafbestimmungen nach Art. 28a und 28b verwiesen. Dadurch soll klargestellt werden, in welchen Fällen die Informationspflicht besteht (schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse bzw. Beteiligung an solchen Verstössen). Zudem wird ausdrücklich geregelt, dass die Information der für die zur Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen bereits bei Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 28a und Art. 28b stattzufinden hat, was bereits der bisherigen Praxis entspricht (siehe bereits BuA 73/2015, S. 161). Dadurch wird gewährleistet, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen die ihnen obliegenden Aufsichts- und Disziplinarpflichten ordnungsgemäss wahrnehmen können und rechtzeitig über die erforderlichen Informationen verfügen.

Als zuständige Aufsichtsbehörden und Stellen gelten insbesondere die FMA betreffend die von ihr Beaufsichtigten (einschliesslich der Sorgfaltspflichtigen), das Amt für Volkswirtschaft betreffend die Inhaber von Gewerbebewilligungen, die Treuhandkammer betreffend die bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften, die Rechtsanwaltskammer betreffend die eingetragenen Rechtsanwälte sowie das Amt für Justiz betreffend die gemeinnützigen Rechtsträger. Sie können bei der Steuerverwaltung Einsicht in die relevanten Akten nehmen bzw. um Übermittlung entsprechender Kopien ersuchen.

In Abs. 2 wird klarstellend ein Verweis auf Abs. 1 ergänzt. Zusätzlich wird eine redaktionelle Anpassung gemacht und auf nicht dokumentierte Konten je „meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut“ verwiesen. Weiters ist der letzte Satz obsolet und wird daher gestrichen, da die Bestimmungen der Art. 28 ff. unabhängig von der Meldepflicht nach Art. 36 Abs. 2 Anwendung finden.

Zu Art. 36a

In Art. 36a wird neu die Zusammenarbeit der inländischen Behörden analog dem Sorgfaltspflichtgesetz (Art. 36 SPG) geregelt.

Demnach haben sich insbesondere die Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU), das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung einander alle für die Durchführung der anwendbaren Abkommen sowie dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen, einschliesslich relevanter personenbezogener Daten.

Anlass für die Aufnahme dieser Bestimmung waren bestehende Probleme in der Praxis hinsichtlich des erforderlichen und sinnvollen Austausches von relevanten Informationen zwischen den Behörden. Hiervon erfasst ist aufgrund der Abhängigkeit zwischen der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen nach

dem SPG und der SPV und der Feststellung von Kontoinhabern bzw. beherrschenden Personen unter dem AIA bspw. der Austausch zwischen der Steuerverwaltung und der FMA. In diesem Zusammenhang können insbesondere Informationen aus den SPG- und AIA-Kontrollen für die jeweils andere Behörde von Relevanz sein.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Die bisherige Regelung des Art. 4 Abs. 6 Satz 2, wonach liechtensteinische passive NFE, sofern sie ihre Klassifizierung den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten nicht mitteilten, selbst als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gelten, wird ersatzlos aufgehoben, da diese nicht dem CRS entspricht.

Nach Abs. 1 haben derartige liechtensteinische Rechtsträger die Mitteilung der Klassifizierung gemäss Art. 5 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben liechtensteinische Rechtsträger, bei denen sie per 31. Dezember 2021 keine Mitteilung der Klassifizierung erhalten, als passive NFE zu behandeln. Dies entspricht Ziff. 20 des CRS-Kommentars zu Abschnitt V.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute (v.a. Banken) sind angehalten, im Rahmen des Kundenkontakts, die Klassifizierung in Fällen, in denen keine Selbstauskunft des Rechtsträgers im Akt vorliegt, auf Basis einer Selbstauskunft einzuholen. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass keine asymmetrische Behandlung erfolgt. Würde sich der liechtensteinische Rechtsträger als passives NFE klassifizieren, das meldende liechtensteinische Finanzinstitut (die Bank) ihn hingegen (weiterhin) als Finanzinstitut behandeln, so würde weder die Bank noch der Rechtsträger AIA-Meldungen erstatten. Hier käme es daher zu einer ungewollten Meldelücke.

Abs. 2

Nach Art. 5 Abs. 4 ist die Klassifikation zu dokumentieren, wobei die Dokumentation jedenfalls auch die unternommenen Schritte die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten hat. Zudem ist die Dokumentation im Inland aufzubewahren.

Abs. 2 regelt, dass liechtensteinische Rechtsträger verpflichtet sind, die erforderliche Dokumentation bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen, sofern diese per 1. Januar 2021 nicht vorhanden ist. Dies betrifft v.a. Fälle, in denen die unternommenen Schritte nicht dokumentiert wurden. In diesen Fällen ist es ausreichend, lediglich die unternommenen Schritte nachzudokumentieren (siehe hierzu auch die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 4).

Für ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete liechtensteinische Rechtsträger gilt die Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 4 unmittelbar.

Abs. 3

Nach Art. 8 haben sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute unverzüglich bei der Steuerverwaltung zu registrieren, unabhängig davon, ob meldepflichtige Konten identifiziert wurden oder nicht.

Abs. 3 regelt daher, dass sich meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die per 31. Dezember 2020 noch nicht bei der Steuerverwaltung registriert sind, sich bis zum 31. Dezember 2021 zu registrieren haben.

Meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die ab dem 1. Januar 2021 neu errichtet werden, haben sich nach Art. 8 Abs. 2 unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung bei der Steuerverwaltung zu registrieren.

Abs. 4

Nach Art. 10 Abs. 5 ist die Information der meldepflichtigen Personen sowie der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, zu dokumentieren. Nach Abs. 4 gilt diese Dokumentationspflicht ausschliesslich für Informationen ab dem 1. Januar 2021 mit Wirkung für die Zukunft. Eine rückwirkende Dokumentation der Information ist nicht erforderlich.

Abs. 5

Abs. 5 dient der Klarstellung, dass in strafgerichtlichen Verfahren nach dem bisherigen Art. 27, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landgericht hängig sind, die Zuständigkeit für diese Verfahren beim Landgericht verbleibt. Sofern in diesen hängigen, strafgerichtlichen Verfahren das Urteil in erster Instanz vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits gefällt wurde, findet das neue Recht keine Anwendung, d.h. das strafgerichtliche Verfahren ist weiterhin nach den bisherigen Strafbestimmungen des Art. 27 abzuwickeln.

Sofern es jedoch zur Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs kommt, ist im Sinne der §§ 1 und 61 StGB vorzugehen. Dies hat zur Folge, dass aufgrund des Günstigkeitsprinzips („lex mitior“) das neue Recht und damit die als Verwaltungsübertretungen ausgestalteten Tatbestände nach Art. 28 ff. zur Anwendung gelangen, wobei die Zuständigkeit aufgrund des ersten Satzes von Abs. 4 weiterhin bei den Gerichten verbleibt.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Kompetenzverlagerung grundsätzlich zu einer Entkriminalisierung der Tatbestände führt, ist das neue Recht in seiner Gesamtheit als günstigere Rechtslage zu beurteilen. Insofern ist die betroffene Person aufgrund des erwähnten Günstigkeitsprinzips nach der neuen Rechtslage wegen einer Übertretung durch die Gerichte zu einer Busse zu verurteilen. Dasselbe gilt, sofern ein strafgerichtliches Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttre-

tens dieses Gesetzes beim Landgericht bereits hängig ist, jedoch noch kein Urteil erster Instanz gefällt wurde.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Verwaltungsstrafverfahren der Steuerverwaltung ebenso das Günstigkeitsprinzip Anwendung findet (Art. 139 LVG i.V.m. §§ 1 und 61 StGB). Insofern findet auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorlage bereits bei der Steuerverwaltung hängige Verwaltungsstrafverfahren ebenso das günstigere Recht Anwendung.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen der gegenständlichen Vorlage treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifischen Übergangsbestimmungen sind zu beachten.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Zu Art. 1 Bst. a bis g

Art. 1 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist Art. 1 entsprechend der neuen Systematik sowie des Regelungsinhaltes anzupassen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. g^{bis} und Abs. 2a

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Die Auflistung wird um die Begriffe „Rechtsträger“, „Sorgfaltspflichtige“ und „vertretungsbefugte Organe“ erweitert.

Der Begriff „Rechtsträger“ ist bereits in Art. 1 Abs. 1 Bst. gg des FATCA-Abkommens definiert. Er wird in Abs. 1 Bst. g^{bis} aufgenommen, weil einzelne FATCA-Pflichten neu explizit im Gesetz geregelt werden (bspw. die Klassifizierungspflichten).

Betreffend die Begriffe „Sorgfaltspflichtige“ und „vertretungsbefugte Organe“ in Abs. 2a wird auf die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziffer 29 und 30 AIA-Gesetz verwiesen.

Titel vor Art. 2a

Aufgrund der angepassten Systematik des Gesetzes ist der Titel anzupassen. Der Abschnitt regelt neben den Pflichten der liechtensteinischen Finanzinstitute neu auch die Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger (bspw. die Klassifizierungspflichten). Diese Erfassung von Pflichten für liechtensteinische Rechtsträger entspricht bereits der seit Einführung des FATCA-Gesetzes gelebten Praxis.

Art. 2a stellt die bestehenden Klassifizierungspflichten klar. Art. 2b befasst sich mit aktiven NFE, und Art. 2c befasst sich mit passiven NFE. Art. 2d enthält die Fristen und Regelungen zur Dokumentation der Klassifizierung.

Zu Art. 2a

Die Erläuterungen zu Art. 2a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 2b

Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss

Zu Art. 2c

Die Erläuterungen zu Art. 4 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Das in Art. 4 Abs. 2 AIA-Gesetz enthaltene „Opt-in“ gibt es unter FATCA wie bisher nicht.

Nach Abs. 2 wird neu eine Mitteilungspflicht der passiven NFFE gegenüber den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten betreffend alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen eingeführt. Für die Identifikation der beherrschenden Personen gelten die spezifischen Bestimmungen für FATCA. Da sich die FATCA-Bestimmungen aus dem US-Steuerrecht ableiten, gibt es teilweise Abweichungen zum AIA, die vorliegend zu berücksichtigen sind. Die Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen (Abs. 4).

Betreffend die angemessenen Anstrengungen zur Beschaffung der Steueridentifikationsnummer der beherrschenden Personen sowie im Falle natürlicher Personen des Geburtsdatums (Abs. 3) ist festzuhalten, dass die US-TIN für Meldungen betreffend Meldeperioden ab 2020 (Übermittlung in 2021) zwingend vorzuliegen hat (vgl. Übergangsfrist gemäss IRS Notice 2017-46). Gelingt es dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nicht, die US-TIN zu beschaffen, so

könnte dies aktuell in Abhängigkeit von den individuellen Umständen dazu führen, dass das IRS von einer erheblichen Nichteinhaltung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des FATCA-Abkommens ausgeht (vgl. Q3 im Kapitel „Reporting“ der IRS FATCA FAQ).

Zu Art. 2d

Die Erläuterungen zu Art. 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Die Klassifizierung hat nach Abs. 1 unverzüglich zu erfolgen.

Zu Art. 3 Abs. 1 bis 5

Die bislang bestehende Pflicht zur Registrierung auf der IRS FATCA registration webseite wird konsequenterweise um die bereits jetzt erforderliche zusätzliche Registrierung bei der Steuerverwaltung ergänzt (Abs. 2 bis 5). Die Erläuterungen zu Art. 8 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung hat eine noch nicht erfolgte Registrierung bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen.

Abs. 5 regelt die Pflicht zur Abmeldung bei der Steuerverwaltung, sofern die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut endet oder die Geschäftstätigkeit aufgegeben wird. Hierbei ist zu beachten, dass eine Abmeldung beim IRS erst dann möglich ist, wenn sämtliche FATCA-Daten von der Steuerverwaltung ans IRS übermittelt wurden, weil nach einer Abmeldung als FFI mangels Zuordnung keine FATCA-Daten des betroffenen Rechtsträgers vom IRS empfangen werden können.

Zu Art. 4 Abs. 5 und 6

Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 15 und 16 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 5 Abs. 6 und 7

Die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 7a und 8 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 5a Abs. 1a und 5

Die Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 1a und 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 6a

Die Erläuterungen zu Art. 11a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 7a

Die Erläuterungen zu Art. 12 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 7b

Die Erläuterungen zu Art. 13 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Titel vor Art. 8a

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 15 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 8c Sachtitel und Abs. 1 bis 3

Die Erläuterungen zu Art. 17 Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 8d Abs. 1, 3 und 5

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1, 3 und 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 10 Abs. 3

Die Erläuterungen zu Art. 20 Abs. 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11 Abs. 1 bis 5

Die Erläuterungen zu Art. 21 Abs. 1 bis 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11a

Die Erläuterungen zu Art. 21a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 12

Die Erläuterungen zu Art. 22 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 15 Abs. 2 Bst. b bis f

Die Erläuterungen zu Art. 25 Abs. 2 Bst. d bis f AIA-Gesetz gelten sinngemäss.
Zudem wird in Bst. b und c der Wortlaut dem AIA-Gesetzes angeglichen.

Titel vor Art. 16

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 27 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 16

Die Erläuterungen zu Art. 27 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 17

Die Erläuterungen zu Art. 28 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Unter FATCA gibt es aktuell keine Regelung analog Art. 7 Abs. 7a und 13 AIA-Gesetz. Aus diesem Grund ist nach Abs. 1 lediglich der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung erfasst.

Unter FATCA gibt es aktuell keine Regelung zur Kontosperre analog zu Art. 7 Abs. 13 und 14 AIA-Gesetz. Aus diesem Grund entfällt die entsprechende Strafbestimmung in Abs. 2.

Unter FATCA gibt es nach Art. 7 eine spezielle Einbehaltungs- und Informationspflicht. Entsprechende Widerhandlungen unterliegen bei Vorsatz wie bisher einer Busse bis zu 250 000 Franken und bei Fahrlässigkeit 125 000 Franken (bisher 100 000 Franken). Neu liegt die Kompetenz nach Abs. 3 jedoch bei der Steuerverwaltung und nicht mehr beim Fürstlichen Landgericht.

Zudem gibt es unter FATCA aktuell keine Regelung analog zu Art. 26 AIA-Gesetz.
Aus diesem Grund entfällt die entsprechende Strafbestimmung in Abs. 3.

Zu Art. 17a

Die Erläuterungen zu Art. 28a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 17b

Die Erläuterungen zu Art. 28b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 18

Die Erläuterungen zu Art. 30 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 19

Die Erläuterungen zu Art. 31 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 20

Die Erläuterungen zu Art. 32 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 21

Die Erläuterungen zu Art. 34 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 22 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 22a

Die Erläuterungen zu Art. 35a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Titel vor Art. 23

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 36 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23 Sachtitel und Abs.

Die Erläuterungen zu Art. 36 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23a

Die Erläuterungen zu Art. 36a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Übergangsbestimmungen**Abs. 1**

Unter FATCA gab es bisher keine explizite Klassifizierungspflicht, auch wenn diese der gelebten Praxis entspricht, weil das FATCA-Abkommen anders nicht umsetzbar wäre. Mit den Art. 2a bis 2d wurde nun eine Klassifizierungspflicht für sämtliche Rechtsträger analog zum AIA eingeführt. Nach Abs. 1 haben daher alle liechtensteinischen Rechtsträger, die sich bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht für Zwecke des FATCA-Abkommens oder dieses Gesetzes klassifiziert haben, dies nach Art. 2a bis 2d bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.

Abs. 2

Unter FATCA gab es bisher keine Pflicht für liechtensteinische passive NFFE, den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens mitzuteilen. Mit Art. 2c Abs. 2 besteht nun eine derartige Pflicht.

Liechtensteinische passive NFFE, die den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten per 31. Dezember 2020 noch nicht alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens mitgeteilt haben oder bis zum 31. Dezember 2020 erfolgte Änderungen nicht mitgeteilt haben, haben nach Abs. 2 dies daher nach Art. 2c bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.

Abs. 3, 4, 6 und 7

Für die Abs. 3, 4, 6 und 7 gelten die Erläuterungen zu Abs. 2, 3, 4 und 5 der Übergangsbestimmungen des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Abs. 5

Unter FATCA gab es bisher keine explizite Pflicht die zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, auch wenn dies der gelebten Praxis entspricht. Mit Art. 4 Abs. 5 wird nun eine entsprechende Pflicht eingeführt.

Ist die nach Art. 4 Abs. 5 erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Rechtsträger daher nach Abs. 5 verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen der gegenständlichen Vorlage treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifischen Übergangsbestimmungen sind zu beachten.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzes hat aktuell keine Abkürzung. Es wird daher aus Praktikabilitätsgründen die Abkürzung „AStA-Gesetz“ im Titel ergänzt.

Zu Art. 1 Bst. a bis i

Art. 1 beschreibt den sachlichen Regelungsbereich des Gesetzes. Aufgrund der vorgesehenen Änderungen ist Art. 1 entsprechend der neuen Systematik sowie des Regelungsinhaltes anzupassen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. i bis l

Art. 2 Abs. 1 enthält die Begriffsdefinitionen. Die Auflistung wird um die Begriffe „Rechtsträger“, „Sorgfaltspflichtige“ und „vertretungsbefugte Organe“ erweitert.

Der Begriff „Rechtsträger“ wird analog zum AIA definiert (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 4 AIA-Gesetz). Er wird in Bst. k aufgenommen, weil einzelne Pflichten neu explizit im Gesetz geregelt werden (bspw. die Verantwortlichkeit liechtensteinischer Rechtsträger).

Betreffend die Begriffe „Sorgfaltspflichtige“ und „vertretungsbefugte Organe“ wird auf die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 und 30 AIA-Gesetz verwiesen.

Zu Art. 3 Sachtitel sowie Abs. 2a und 3

Der Sachtitel wird analog zum AIA-Gesetz und FATCA-Gesetz angepasst.

Im Gesetz waren bisher keine Regelungen betreffend die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen der bei der Steuerverwaltung registrierten Daten enthalten. Mit Abs. 2a werden nun zum AIA-Gesetz korrespondierende Bestimmungen aufgenommen. Die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Ebenfalls wird analog zum AIA-Gesetz in Abs. 3 ergänzt, dass bei Beendigung der Zahlstelleneigenschaft die Abmeldung unaufgefordert zu erfolgen hat. Die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 5 FATCA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 14 Abs. 6 und 7

Die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 7a und 8 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 15a

Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 15 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 21 Abs. 6

Die Erläuterungen zu Art. 9 Abs. 7a und 8 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 22a

Die Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 15 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Titel vor Art. 23a

Der Abschnitt IVa. regelt die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen. Nach Art. 2 Abs. 1 Bst. i letzter Satz AStA ist vom Begriff der „betroffenen Person“ auch eine in der Republik Österreich ansässige Körperschaft umfasst. In Abgrenzung zur Datenschutzgrundverordnung und zur weiteren Klarstellung wurde daher der Titel um den Begriff des Rechtsträgers erweitert.

Zu Art. 23a Sachtitel sowie Abs. 1, 2, 2a und 3

Die Erläuterungen zu Art. 12 AIA-Gesetz gelten sinngemäss, wobei es eine Regelung analog zu Art. 12 Abs. 4 AIA-Gesetz nicht gibt.

Zu Art. 23b

Die Erläuterungen zu Art. 13 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23c

In Art. 23c Abs. 1 wird korrespondierend zu Art. 9 Abs. 9 AIA-Gesetz geregelt, dass liechtensteinische Zahlstellen verpflichtet sind, die Informationen nach Art. 10, 21 und 36 AStA bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die bisher in Abs. 1 geregelte Aufbewahrungspflicht der Steuerverwaltung wird neu in Abs. 2 geregelt.

Zu Art. 23d Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3

Die Erläuterungen zu Art. 17 Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23e Abs. 1, 3 und 4

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1, 3 und 4 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 32 Abs. 1, 2, 2a, 2b und 3 bis 6

Die Erläuterungen zu Art. 21 AIA-Gesetz gelten für die Abs. 1, 2, 2a, 2b und 3 sinngemäss.

Zusätzlich werden die bisherigen Abs. 4 und 5 aufgehoben, weil sich deren Regelungsinhalt bereits durch Art. 24 Abs. 1 ergibt.

Abs. 6 wird mangels Praxisrelevanz aufgehoben.

Zu Art. 32a

Die Erläuterungen zu Art. 21a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 37 Abs. 2 Bst. b bis f

Die Geheimhaltungspflicht des Art. 37 Abs. 2 wird analog zur Geheimhaltungspflicht des Art. 25 Abs. 2 AIA-Gesetz(neu) ausgestaltet.

Die Erläuterungen zu Art. 25 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 38

Die Informations- und Meldepflicht gegenüber den zuständige Aufsichtsbehörden und Stellen wird neu in Art. 47 geregelt, weshalb Art. 38 aufgehoben wird.

Titel vor Art. 39

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 27 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 39

Die Erläuterungen zu Art. 27 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 40

Die Erläuterungen zu Art. 28 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Unter dem AStA gibt es keine Regelung analog Art. 7 Abs. 7a und 13 AIA-Gesetz. Aus diesem Grund ist nach Abs. 1 lediglich der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung erfasst.

Abs. 2 bleibt im Wesentlichen unverändert. In Bst. a lediglich wird die Terminologie angepasst. Die Bst. b bis d sind unverändert. Bst. e ist nunmehr in Bst. h zu finden. Bst. f ist nunmehr in Bst. e zu finden. Bst. g ist nunmehr in Bst. f zu finden. Neu hinzugekommen sind die Bst. g (Verletzung der Auskunftspflicht) sowie die Bst. i bis m (Verletzung von Pflichten in Zusammenhang mit beauftragten Dritten). Diesbezüglich gelten die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 2 AIA-Gesetz sinngemäss.

Abs. 3 entspricht den bisher in die Kompetenz des Fürstlichen Landgerichts fallenden Verstössen. Zur Klarstellung wurden die bisher in Art. 39 Abs. 1 Bst. a bis c aufgelisteten Verstösse analog den korrespondierenden Pflichten nach Teil 2, 3 und 4 des Abkommens aufgeteilt. Zudem wurden die Verstösse gegen die Doku-

mentationspflicht nach Art. 15a und 22a sowie in Zusammenhang mit dem Prüfbericht nach Art. 32a Abs. 1 Bst. a ergänzt.

Zu Art. 40a

Die Erläuterungen zu Art. 28a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 40b

Die Erläuterungen zu Art. 28b AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 41

Art. 41 ist nunmehr in Art. 42 Abs. 1 integriert und folglich daher aufzuheben.

Zu Art. 42

Die Erläuterungen zu Art. 31 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 43

Die Erläuterungen zu Art. 32 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 45 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Die Erläuterungen zu Art. 34 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 46 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Titel vor Art. 47

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 36 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 47

Die Erläuterungen zu Art. 36 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art 47a

Die Erläuterungen zu Art. 36a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Übergangsbestimmungen

Abs. 1

Unter dem AStA gab es bisher keine explizite Pflicht die zur Durchführung der AStA-Pflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, auch wenn dies der gelebten Praxis entspricht. Mit Art. 15a und Art. 22a wurden nun entsprechende Pflichten eingeführt. Ist die nach Art. 15a oder Art. 22a erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Rechtsträger daher nach Abs. 1 verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Steuerjahr, das dem Steuerjahr folgt, in dem keine Vermögenswerte von betroffenen Personen mehr gehalten oder verwaltet werden, im Inland aufzubewahren (vgl. Art. 15a und 22a).

Abs. 2

Für Abs. 2 gelten die Erläuterungen zu Abs. 5 der Übergangsbestimmungen des AIA-Gesetzes sinngemäss.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen der gegenständlichen Vorlage treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung. Die spezifischen Übergangsbestimmungen sind zu beachten.

4.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. o

Die Erläuterungen zu Art. 2 Abs. 1 Ziff. 30 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 7 Abs. 3 und 4

Im CbC-Gesetz waren bisher keine Regelungen betreffend die Pflicht zur Bekanntgabe von Änderungen der bei der Steuerverwaltung registrierten Daten bzw. die Pflicht zur Abmeldung enthalten. Mit Abs. 2 und 3 werden nun zum AIA-Gesetz bzw. FATCA-Gesetz korrespondierende Bestimmungen aufgenommen. Die Erläuterungen zu Art. 8 Abs. 2a AIA-Gesetz sowie Art. 3 Abs. 5 FATCA-Gesetz gelten sinngemäss.

Titel vor Art. 9

Die Erläuterungen zum Titel vor Art. 15 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 11 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Die Erläuterungen zu Art. 11 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 12 Abs. 1, 3 und 5

Die Erläuterungen zu Art. 18 Abs. 1, 3 und 5 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 16

Die Erläuterungen zu Art. 22 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 20

Die Erläuterungen zu Art. 28 AIA-Gesetz gelten sinngemäss unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungen.

Unter CbC gibt es aktuell keine Regelung analog Art. 7 Abs. 7a und 13 AIA-Gesetz. Aus diesem Grund ist nach Abs. 1 lediglich der Verstoss gegen eine rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung erfasst.

Hinsichtlich Abs. 2 sind v.a. die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 2 Bst. c, e und f AIA-Gesetz zur Verletzung der Registrierungspflicht, Auskunftspflicht und Vereitelung der Kontrollen relevant.

Hinsichtlich Abs. 3 sind v.a. die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 3 Bst. f AIA-Gesetz zur Verletzung der Meldepflicht relevant.

Zu Art. 20a

Die Erläuterungen zu Art. 28a AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 21

Die Erläuterungen zu Art. 28 Abs. 2 Bst. d und e AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 22

Die Erläuterungen zu Art. 30 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 23

Die Erläuterungen zu Art. 31 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 24

Die Erläuterungen zu Art. 32 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 25 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Die Erläuterungen zu Art. 34 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Zu Art. 26 Abs. 1

Die Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 1 AIA-Gesetz gelten sinngemäss.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen der gegenständlichen Vorlage treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

4.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)

Zu Art. 133a

Mit Art. 133a wird eine Bestimmung in Zusammenhang mit der Bewilligung einer Löschung im Handelsregister aufgenommen. Art. 133a entspricht inhaltlich der früheren Regelung des Art. 88p (Couponsteuerpflicht) des Steuergesetzes.

Demnach dürfen juristische Personen oder besondere Vermögenswidmungen (v.a. Trusts) im Handelsregister erst gelöscht werden, wenn dem Amt für Justiz (Abteilung Handelsregister) eine entsprechende Bestätigung der Steuerverwaltung vorliegt, dass alle Steuerschulden ordnungsgemäss beglichen wurden und der Löschung sonst nichts entgegensteht.

Die Wiedereinführung dieser Regelung ist im Interesse der Steuerzahler und dient dem Schutz der Steuergelder. Zudem hat sich diese Vorgehensweise in der Praxis bislang bewährt.

Inkrafttreten

Sämtliche Änderungen der gegenständlichen Vorlage treten unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das AIA-Gesetz regelt die Umsetzung des internationalen automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem jeweiligen Partnerstaat nach internationalen Abkommen. Die Rechtsgrundlage für den AIA sind folglich internationale Abkommen. Der gemeinsame Meldestandard (CRS) ist integraler Bestandteil der AIA-Abkommen.

Das FATCA-Gesetz sowie das Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern regeln die Umsetzung bilateraler Verträge, die ebenso internationale Abkommen sind.

Das CbC-Gesetz regelt die Umsetzung des sog. Country-by-Country Reportings nach internationalen Abkommen. Die Rechtsgrundlage für CbC sind folglich internationale Abkommen.

Die Klarstellungen bzw. Erweiterungen einzelner Pflichten dienen der effektiven Umsetzung der erwähnten bilateralen und multilateralen Abkommen. Selbiges gilt für das Sanktionsregime und die Stärkung der Kontrollen.

Es bestehen daher keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die gegenständlichen Gesetzesanpassungen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

6.1 **Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 5. November 2015 über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz), LGBI. 2015 Nr. 355, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 2

2) Es legt insbesondere fest:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und liechtensteinischer Finanzinstitute;

- b) die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind;
- c) die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- d) die Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit;
- e) die anwendbaren Verfahren;
- f) die Missbrauchsbestimmungen;
- g) die Strafbestimmungen und die Strafverfahren;
- h) die Behördenzusammenarbeit.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 und 30

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 28. Belege ("Documentary Evidence"): insbesondere folgende Dokumente:
 - d) ein geprüfter Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, ein Insolvenzantrag oder ein Bericht der Börsenaufsichtsbehörde;
- 29. Sorgfaltspflichtige: Personen nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- 30. vertretungsbefugte Organe: sämtliche zur Vertretung nach aussen berufene Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers ohne Rücksicht auf die Art des jeweiligen Zeichnungsrechtes und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.

Titel vor Art. 2a

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und liechtensteinischer Finanzinstitute

Art. 2a

Klassifizierungspflichten

1) Liechtensteinische Rechtsträger haben sich für Zwecke der anwendbaren Abkommen sowie dieses Gesetzes zu klassifizieren.

2) Liechtensteinische Rechtsträger, die als Finanzinstitut klassifizieren, haben sich als meldendes Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut zu klassifizieren.

3) Liechtensteinische Rechtsträger, die nicht als Finanzinstitut klassifizieren, haben sich als NFE zu klassifizieren.

4) Die Klassifizierung und Änderungen dieser Klassifizierung sind den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten innerhalb der Fristen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 mitzuteilen.

Art. 3 Abs. 1

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die als aktive NFE klassifizieren, haben vorbehaltlich der Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten keine Pflichten nach diesem Gesetz.

Art. 4 Sachtitel sowie Abs. 1 und 3 bis 8

Passive NFE

1) Liechtensteinische NFE, die nicht als aktive NFE klassifizieren, haben sich als passive NFE zu klassifizieren.

3) Liechtensteinische passive NFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 9 Abs. 2 Bst. a mitzuteilen. Art. 7 Abs. 12 findet sinngemäss Anwendung. Die beherrschenden Personen des passiven NFE sind nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e und p des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen.

4) Liechtensteinische passive NFE haben angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummer(n) der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung nach Abs. 3 zu beschaffen.

5) Die Mitteilung nach Abs. 3 hat zu erfolgen:

- a) für bestehende liechtensteinische passive NFE innerhalb von 18 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b) für neue liechtensteinische passive NFE unverzüglich.

6) Änderungen betreffend Mitteilungen nach Abs. 3 sind den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

7) Liechtensteinische passive NFE sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen verantwortlich. Meldende liechtensteinische

Finanzinstitute haben von der Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen auszugehen.

8) Kommt ein liechtensteinischer passiver NFE der Mitteilungspflicht innerhalb der Fristen nach Abs. 5 und 6 nicht nach, so haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute von der Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen, die ihnen vorliegen, auszugehen. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben diese passiven NFE unverzüglich der Steuerverwaltung zu melden.

Art. 5

Fristen und Dokumentation der Klassifizierung

1) Die Klassifizierung hat zu erfolgen:

- a) für bestehende liechtensteinische Rechtsträger innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b) für neue liechtensteinische Rechtsträger unverzüglich.

2) Änderungen der Klassifizierung sind unverzüglich vorzunehmen.

3) Die Klassifizierung und Änderungen dieser Klassifizierung sind den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 mitzuteilen.

4) Die Klassifizierung sowie Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Die Dokumentation hat die unternommenen Schritte die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten. Die Dokumentation ist im Inland aufzubewahren.

5) Im Falle der Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen während zehn Jahren ab der Meldeperiode, die der Meldeperiode folgt, in der die Löschung stattgefunden hat, im Inland aufzubewahren.

Titel vor Art. 6

Aufgehoben

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 3, 7, 7a, 15 und 16

3) Bei bestehenden Konten von Rechtsträgern hat ein meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut die beherrschenden Personen eines passiven NFE nach Art. 2 Abs. 1 Bst. e und p des Sorgfaltspflichtgesetzes zu bestimmen.

7) Eine Selbstauskunft ist gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, aufgrund der dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut bekannt wird oder bekannt werden müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist.

7a) Die Angaben in einer Selbstauskunft haben korrekt und wahrheitsgetreu zu erfolgen. Wer eine Selbstauskunft nach einem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz erteilt hat, muss den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten bei einer Änderung der Gegebenheiten die neu zutreffenden Angaben im Rahmen der Selbstauskunft mitteilen.

15) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 9 zu erstatten war, im Inland aufzubewahren.

16) Im Falle der Löschung des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen aufzubewahren. Abs. 15 letzter Satz findet sinngemäss Anwendung.

Art. 8 Abs. 1, 2 und 2a

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute-müssen sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

2) Die Registrierung hat unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu erfolgen.

2a) Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierten Daten sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich vorzunehmen.

Art. 9 Abs. 7a und 8

7a) Wurde die Frist für eine Meldung nach Abs. 7 versäumt, ist diese Meldung vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachzuholen.

8) Sind bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so übermittelt das meldende liechtensteinische Finan-

z Institut die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung unverzüglich der Steuerverwaltung.

Art. 10 Abs. 1 Bst. c, Abs. 1a und 5

1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, spätestens am 31. März des Jahres, in dem erstmals sie betreffende Informationen an die Steuerverwaltung übermittelt werden, zu informieren über:

c) den Partnerstaat oder die Partnerstaaten an den oder die eine Meldung erfolgt;

1a) Ist eine Meldung nach Art. 9 Abs. 7a nachzuholen, sind die meldepflichtige Person und der Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, vor oder zeitgleich mit Erstattung der Nachmeldung nach Abs. 1 zu informieren.

5) Informationen nach den Abs. 1, 1a und 2 sind zu dokumentieren.

Art. 11a

Erfüllung der Pflichten bei gelöschten liechtensteinischen Rechtsträgern

Im Falle der Löschung eines liechtensteinischen Rechtsträgers sind die letzten vertretungsbefugten Organe für die nachträgliche Erfüllung der Pflichten nach den anwendbaren Abkommen sowie diesem Gesetz verantwortlich.

Titel vor Art. 12

**III. Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen und der Rechtsträger,
die Kontoinhaber sind**

Art. 12

*Gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten und der
Steuerverwaltung*

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung verarbeitet werden, stehen den meldepflichtigen Personen und den Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine meldepflichtige Person und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut sowie gegenüber der Steuerverwaltung schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann nur verlangt werden, wenn dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut oder der Steuerverwaltung die nach dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

4) Anträge auf Berichtigung oder Löschung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, können vom mel-

denden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

5) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahmen) in Bezug auf die Rechte nach Abs. 1 und 2 ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahren verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 13

Aufgehoben

Titel vor Art. 14

IV. Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung

Titel vor Art. 15

V. Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit

Art. 17

Datenverarbeitung

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbei-

ten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 18 Abs. 1, 3 und 5

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Finanzinstitute über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige Personen oder Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zur Folge hat.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Titel vor Art. 19

VI. Verfahrensbestimmungen

Art. 20 Abs. 3

3) Im Falle gelöschter liechtensteinischer Rechtsträger finden die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gegenüber den letzten vertretungsbefugten Organen sinngemäss Anwendung.

Art. 21 Abs. 1 bis 5

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger werden risikobasiert Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt durch die Steuerverwaltung oder gemäss ihren Vorgaben durch unabhängige Dritte. Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

2) Die unabhängigen Dritten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 25. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung nach Art. 21a Abs. 1 Bst. a.

3) Die Kosten der unabhängigen Dritten tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger. Die Sorgfaltspflichtigen oder die vertretungsbefugten Organe haften zur ungeteilten Hand, wenn die Kosten vom kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger nicht bezahlt werden oder dieser bereits gelöscht wurde. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren

branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

4) Liechtensteinische Rechtsträger und, im Falle gelöschter liechtensteinscher Rechtsträger, die vertretungsbefugten Organe haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

5) Aufgehoben

Art. 21a

Pflichten beauftragter Dritter

1) Nach Art. 21 Abs. 1a beauftragte Dritte verpflichten sich:

- a) der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung einzureichen. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Kontrollbericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- b) die von der Steuerverwaltung bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Kontrollen einzuhalten und der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen;
- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen im Inland aufzubewahren; und

- d) der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz benötigt.

2) Die Steuerverwaltung legt das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 25 Abs. 2 Bst. d, e und f

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständig sind;
- e) gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- f) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Titel vor Art. 26

VII. Missbrauchsbestimmungen

Titel vor Art. 27

VIII. Strafbestimmungen und Strafverfahren

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) gegenüber einem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut nach Art. 7 Abs. 7a eine inkorrekte oder nicht wahrheitsgetreue Selbstauskunft erteilt oder Änderungen der Gegebenheiten nicht mitteilt;
- b) die Plausibilität einer im Rahmen der Eröffnung eines Neukontos eingeholten Selbstauskunft nicht rechtzeitig nach Art. 7 Abs. 13 bestätigt;
- c) gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 19 verstösst.

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Meldepflichten nach Art. 4 Abs. 8 gegenüber der Steuerverwaltung verletzt;
- b) die Pflicht zur Kontosperrung nach Art. 7 Abs. 13 oder 14 verletzt;
- c) die Registrierungspflicht nach Art. 8 verletzt;
- d) die Informations-, Dokumentations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 10 sowie Art. 18 Abs. 3 und 4 verletzt;
- e) gegenüber der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt und dadurch die Auskunftspflicht nach Art. 20 verletzt;
- f) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 21 erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- g) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 21 Abs. 2 verletzt;
- h) als beauftragter Dritter den Prüfbericht nach Art. 21a Abs. 1 Bst. a und b und Art. 21a Abs. 2 nicht, nicht gehörig oder nicht fristgerecht einreicht oder die von der Steuerverwaltung gemäss Art. 21a Abs. 2 vorgegebene Prüfgrundsätze nicht oder nicht ordnungsgemäss einhält;
- i) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 21a Abs. 1 Bst. c nicht im Inland verarbeitet oder diese nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle im Inland bewahrt;
- k) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 21a Abs. 1 Bst. d verletzt.

3) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Klassifizierungspflicht nach Art. 2a verletzt;
- b) die Klassifizierungs- und Mitteilungspflichten von passiven NFE nach Art. 4 verletzt;
- c) die Klassifizierungsfristen nach Art. 5 verletzt;
- d) die Dokumentationspflicht nach Art. 5 Abs. 5 oder Art. 7 Abs. 15 und 16 verletzt;
- e) die AIA-Sorgfaltspflichten nach Art. 7 verletzt;
- f) die Meldepflicht nach Art. 9 verletzt;
- g) als beauftragter Dritter im Prüfbericht nach Art 21a Abs. 1 Bst. a unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- h) die Bestimmung des Art. 26 verletzt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 28a

Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer Verstösse nach Art. 28 Abs. 3 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

Art. 28b

Beteiligte

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise einen anderen zu einem Verstoß nach Art. 28 Abs. 3 bestimmt oder sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30

Aufgehoben

Art. 31

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) In einem Verfahren nach Art. 28 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) In den übrigen Fällen bei Verfahren nach Art. 28 sowie bei Verfahren nach Art. 28a und 28b finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

Art. 32

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 28 bis 28b können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Verwaltungsgerechtshof angefochten werden.

3) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung nach Art. 31 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird in einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34 Sachtitel sowie Abs. 1 bis 3

Verantwortlichkeit von Rechtsträgern

1) Werden die Widerhandlungen durch einen Rechtsträger begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse vom Rechtsträger nicht bezahlt wird.

3) Wurden Widerhandlungen nach Art. 28 und 28a durch einen zwischenzeitlich gelöschten Rechtsträger begangen, so werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe gebüsst. Diese haften zur ungeteilten Hand für die Busse.

Art. 35 Abs. 1

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 28 bis Art. 28b in fünf Jahren.

Art. 35a

Verjährung der zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe

1) Im Falle von Art. 34 Abs. 3 verjähren die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung bei Widerhandlungen nach Art. 28 und Art. 28a für die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Funktion als vertretungsbefugtes Organ rechtswirksam beendet wurde.

3) Art. 35 Abs. 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

Titel vor Art. 36

IX. Behördenzusammenarbeit

Art. 36 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

*Informations- und Meldepflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden
und Stellen*

1) Werden Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 28a und Art. 28b eingeleitet, so informiert die Steuerverwaltung die für die zur Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

2) Die Steuerverwaltung meldet den nach Abs. 1 zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen jährlich die Anzahl der gemeldeten nicht dokumentierten Konten je meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut.

Art. 36a

Zusammenarbeit inländischer Behörden und Gerichten

Inländische Behörden, insbesondere Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU), das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung erteilen einander alle für die Durchführung der anwendbaren Abkommen sowie dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte. Hiervon umfasst werden auch personenbezogene Daten.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die nach Art. 4 Abs. 6 letzter Satz des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBI. 2015 Nr. 355 der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sind und daher als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut gelten, haben die Mitteilung der Klassifizierung gemäss Art. 5 Abs. 3 bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben liechtensteinische Rechtsträger, bei denen sie nach Art. 4 Abs. 6 letzter Satz des AIA-Gesetzes in der Fassung LGBI. 2015 Nr. 355 keine Mitteilung der Klassifizierung erhalten haben, per 31. Dezember 2021 als passive NFE zu behandeln.

2) Ist die nach Art. 5 Abs. 4 erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Rechtsträger verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die per 31. Dezember 2020 nicht bei der Steuerverwaltung registriert sind, haben sich bis zum 31. Dezember 2021 nach Art. 8 zu registrieren.

4) Die Dokumentationspflicht nach Art. 10 Abs. 5 gilt für Informationen, die ab dem 1. Januar 2021 zu erfolgen haben.

5) Das Landgericht bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, zuständig. Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen, die vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, nicht anzuwenden. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**6.2 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des
FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den
Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Umsetzung des FATCA-
Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den
Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Dezember 2014 über die Umsetzung des FATCA-
Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staa-
ten von Amerika (FATCA-Gesetz), LGBl. 2015 Nr. 7, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Bst. a bis g

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 16. Mai 2014 zwi-
schen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung der Ver-
einigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internatio-

nalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (FATCA-Abkommen), insbesondere:

- a) die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und liechtensteinischer Finanzinstitute;
- b) Rechte und Pflichten der meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind;
- c) die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung;
- d) Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit
- e) die anwendbaren Verfahren;
- f) die Strafbestimmungen und die Strafverfahren;
- g) Behördenzusammenarbeit.

Art. 2 Abs. 1 Bst. g^{bis} und Abs. 2a

1) Die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe sind im Sinne des FATCA-Abkommens zu verstehen. Dies betrifft insbesondere die folgenden Begriffe:

g^{bis}) Rechtsträger ("Entity") nach Art. 1 Abs. 1 Bst. gg des FATCA-Abkommens;

2a) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) Sorgfaltspflichtige: Personen nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- b) vertretungsbefugte Organe: sämtliche zur Vertretung nach aussen berufene Organe eines liechtensteinischen Finanzinstituts ohne Rücksicht auf die Art des jeweiligen Zeichnungsrechtes und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.

Titel vor Art. 2a

II. Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und liechtensteinischer Finanzinstitute

Art. 2a

Klassifizierungspflichten

1) Liechtensteinische Rechtsträger haben sich für Zwecke der anwendbaren Abkommen sowie dieses Gesetzes zu klassifizieren.

2) Liechtensteinische Rechtsträger, die als Finanzinstitut klassifizieren, haben sich als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder nicht meldendes Finanzinstitut zu klassifizieren.

3) Liechtensteinische Rechtsträger, die nicht als Finanzinstitut klassifizieren, haben sich als NFFE zu klassifizieren.

4) Die Klassifizierung und Änderungen dieser Klassifizierung sind den jeweils meldenden Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

Art. 2b

Aktive NFFE

Liechtensteinische Rechtsträger, die als aktive NFFE klassifizieren, haben vorbehaltlich der Dokumentations-, Nachweis- und Selbstdeklarationserfordernisse gegenüber anderen in- und ausländischen Finanzinstituten keine Pflichten nach diesem Gesetz.

Art. 2c

Passive NFFE

1) Liechtensteinische NFFE, die nicht als aktive NFFE klassifizieren, haben sich als passive NFFE zu klassifizieren.

2) Liechtensteinische passive NFFE haben den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unaufgefordert alle beherrschenden Personen einschliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens mitzuteilen.

3) Liechtensteinische passive NFFE haben angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um die Steueridentifikationsnummer(n) der beherrschenden Personen und, im Falle einer natürlichen Person, das Geburtsdatum für Zwecke der Mitteilung nach Abs. 2 zu beschaffen.

4) Die Mitteilung nach Abs. 2 hat unverzüglich zu erfolgen.

5) Änderungen betreffend Mitteilungen nach Abs. 2 sind den meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten unverzüglich mitzuteilen.

6) Liechtensteinische passive NFFE sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen verantwortlich. Meldende liechtensteinische Finanzinstitute haben von der Richtigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen auszugehen.

7) Kommt ein liechtensteinischer passiver NFFE der Mitteilungspflicht innerhalb der Fristen nach Abs. 4 und 5 nicht nach, so haben meldende liechtensteinische Finanzinstitute von der Richtigkeit und Vollständigkeit der auszutauschenden Informationen, die ihnen vorliegen, auszugehen. Meldende liechten-

steinische Finanzinstitute haben diese passiven NFFE unverzüglich der Steuerverwaltung zu melden.

Art. 2d

Fristen und Dokumentation der Klassifizierung

- 1) Die Klassifizierung hat unverzüglich zu erfolgen.
- 2) Änderungen der Klassifizierung sind unverzüglich vorzunehmen.
- 3) Die Klassifizierung und Änderungen dieser Klassifizierung sind den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten innerhalb der Fristen nach Abs. 1 und 2 mitzuteilen.
- 4) Die Klassifizierung sowie Änderungen der Klassifizierung sind vom liechtensteinischen Rechtsträger zu dokumentieren. Die Dokumentation hat die unternommenen Schritte die zur Klassifizierung geführt haben, zu enthalten. Die Dokumentation ist im Inland aufzubewahren.
- 5) Im Falle der Löschung des liechtensteinischen Rechtsträgers ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen während zehn Jahren ab der Meldeperiode, die der Meldeperiode folgt, in der die Löschung stattgefunden hat, im Inland aufzubewahren.

Art. 3

Registrierungspflichten

- 1) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute müssen den Registrierungspflichten auf der IRS FATCA registration website nachkommen.

2) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute-müssen sich unaufgefordert bei der Steuerverwaltung registrieren.

3) Die Registrierung hat unverzüglich nach Abschluss der Klassifizierung als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut zu erfolgen.

4) Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierten Daten sind vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich vorzunehmen.

5) Endet die Eigenschaft als meldendes liechtensteinisches Finanzinstitut oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich das Finanzinstitut bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 4 Abs. 5 und 6

5) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, die zur Durchführung der FATCA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Ende der Meldeperiode, für die letztmalig eine Meldung nach Art. 5 zu erstatten war, im Inland aufzubewahren.

6) Im Falle der Löschung des meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts ist die Dokumentation von den letzten vertretungsbefugten Organen aufzubewahren. Abs. 5 letzter Satz findet sinngemäss Anwendung.

Art. 5 Abs. 6 und 7

6) Wurde die Frist für eine Meldung nach Abs. 5 versäumt, ist diese Meldung vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachzuholen.

7) Sind bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so übermittelt das meldende liechtensteinische Finanzinstitut die berichtigten Informationen oder die Löschungsmeldung unverzüglich der Steuerverwaltung.

Art. 5a Abs. 1a und 5

1a) Ist eine Meldung nach Art. 5 Abs. 6 nachzuholen, sind die meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und die Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, vor oder zeitgleich mit Erstattung der Nachmeldung nach Abs. 1 zu informieren.

5) Informationen nach den Abs. 1, 1a und 2 sind zu dokumentieren.

Art. 6a

*Erfüllung der Pflichten bei gelöschten liechtensteinischen meldenden
Finanzinstituten*

Im Falle der Löschung eines meldenden liechtensteinischen Finanzinstituts sind die letzten vertretungsbefugten Organe für die nachträgliche Erfüllung der Pflichten nach dem FATCA-Abkommen sowie diesem Gesetz verantwortlich.

Art. 7a

*Gegenüber meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten und der
Steuerverwaltung*

1) In Bezug auf auszutauschende Informationen, die von meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten oder der Steuerverwaltung verarbeitet werden, stehen den meldepflichtigen spezifizierten Personen der Vereinigten Staaten und den Rechtsträgern, die Kontoinhaber sind, die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine meldepflichtige spezifizierte Person der Vereinigten Staaten und ein Rechtsträger, der Kontoinhaber ist, können gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut sowie gegenüber der Steuerverwaltung schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger auszutauschender Informationen kann nur verlangt werden, wenn dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut oder der Steuerverwaltung die nach dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

4) Anträge auf Berichtigung oder Löschung gegenüber dem meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut, die nach dem 31. Mai des Kalenderjahres, in dem die Meldung an die Steuerverwaltung erfolgt, eingehen, können vom meldenden liechtensteinischen Finanzinstitut aufgrund der erforderlichen Prüfung und Plausibilisierung der Anträge regelmässig nur durch nachträgliche Berichtigung oder Löschung der an die Steuerverwaltung übermittelten Informationen nachgekommen werden.

5) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) in Bezug auf die Rechte nach Abs. 1 und 2 ist das meldende liechtensteinische Finanzinstitut erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 7b

Aufgehoben

Titel vor Art. 8a

III. Vertraulichkeit, Datenverarbeitung und Datensicherheit

Art. 8c

Datenverarbeitung

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 8d Abs. 1, 3 und 5

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet meldende liechtensteinische Finanzinstitute über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist.

3) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute sind verpflichtet, meldepflichtige spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten und Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zur Folge hat.

5) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Art. 10 Abs. 3

3) Im Falle gelöschter liechtensteinischer Finanzinstitute finden die Regelungen nach Abs. 1 und 2 gegenüber den letzten vertretungsbefugten Organen sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Abs. 1 bis 5

1) Zur Überprüfung der Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen Rechtsträger werden risikobasiert Kontrollen durchgeführt. Die Kontrolle erfolgt

durch die Steuerverwaltung oder gemäss ihren Vorgaben durch unabhängige Dritte. Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

2) Die unabhängigen Dritten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 15. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a.

3) Die Kosten der unabhängigen Dritten tragen die kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger. Die Sorgfaltspflichtigen oder die vertretungsbefugten Organe haften zur ungeteilten Hand, wenn die Kosten vom kontrollierten liechtensteinischen Rechtsträger nicht bezahlt werden oder dieser bereits gelöscht wurde. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

4) Liechtensteinische Rechtsträger und, im Falle gelöschter liechtensteinischer Rechtsträger, die vertretungsbefugte Organe haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem FATCA-Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

5) Aufgehoben

Art. 11a

Pflichten beauftragter Dritter

1) Nach Art. 11 Abs. 1a beauftragte Dritte verpflichten sich:

- a) der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung einzureichen. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Kontrollbericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- b) die von der Steuerverwaltung bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Kontrollen einzuhalten und der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen;
- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen im Inland aufzubewahren; und
- d) der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz benötigt.

2) Die Steuerverwaltung legt das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

Art. 12

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 Bst. b bis f

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;

- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen zuständig sind;
- e) gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- f) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Titel vor Art. 16

V. Strafbestimmungen und Strafverfahren

Art. 16

Aufgehoben

Art. 17

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 9 verstösst.

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Meldepflichten nach Art. 2c Abs. 7 gegenüber der Steuerverwaltung verletzt;
- b) die Registrierungspflicht nach Art. 3 verletzt;
- c) die Informations-, Dokumentations- oder Weiterleitungspflicht nach Art. 5a sowie 8d Abs. 3 und 4 verletzt;
- d) gegenüber der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt und dadurch die Auskunftspflicht nach Art. 10 verletzt;
- e) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 11 erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- f) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 11 Abs. 2 verletzt.
- g) als beauftragter Dritter den Prüfbericht nach Art. 11a Abs. 1 Bst. a und b und Art. 11a Abs. 2 nicht gehörig oder fristgerecht einreicht oder die von der Steuerverwaltung gemäss Art. 11a Abs. 2 vorgegebene Prüfgrundsätze nicht oder nicht ordnungsgemäss einhält;
- h) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 11a Abs. 1 Bst. c nicht im Inland verarbeitet oder diese nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle im Inland aufbewahrt;
- i) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 11a Abs. 1 Bst. d verletzt.

3) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des FATCA-Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Klassifizierungspflicht nach Art. 2a verletzt;
- b) die Klassifizierungs- und Mitteilungspflichten von passiven NFFE nach Art. 2c verletzt;
- c) die Klassifizierungsfristen nach Art. 2d verletzt;
- d) die Dokumentationspflicht nach Art. 2d Abs. 4 oder Art. 4 Abs. 5 und 6 verletzt;
- e) die FATCA-Sorgfaltspflichten nach Art. 4 verletzt;
- f) die Meldepflichten nach Art. 5 verletzt;
- g) die Einbehaltungs- oder Informationspflicht nach Art. 7 verletzt;
- h) als beauftragter Dritter im Prüfbericht nach Art 11a Abs. 1 Bst. a unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 17a

Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer Verstösse nach Art. 17 Abs. 3 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

Art. 17b

Beteiligte

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise einen anderen zu einem Verstoß nach Art. 17 Abs. 3 bestimmt oder sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

Art. 18

Aufgehoben

Art. 19

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) In einem Verfahren nach Art. 17 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) In den übrigen Fällen finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

Art. 20

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 17 bis 17b können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

3) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung nach Art. 19 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 21

Verantwortlichkeit Rechtsträger

1) Werden die Widerhandlungen durch einen Rechtsträger begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse vom Rechtsträger nicht bezahlt wird.

3) Wurden Widerhandlungen nach Art. 17 und 17a durch einen zwischenzeitlich gelöschten Rechtsträger begangen, so werden die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe gebüsst. Diese haften solidarisch für die Busse.

Art. 22 Abs. 1

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 17 bis 17b in fünf Jahren.

Art. 22a

Verjährung bei zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe

1) Im Falle von Art. 21 Abs. 3 verjähren die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung bei Widerhandlungen nach Art. 17 und Art. 17a für die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe in fünf Jahren.

2) Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt nach Ablauf des Jahres, in welchem die Funktion als vertretungsbefugtes Organ rechtswirksam beendet wurde.

3) Art. 22 Abs. 2 und 3 finden sinngemäss Anwendung.

Titel vor Art. 23

Va. Behördenzusammenarbeit

Art. 23 Sachtitel und Abs.

Informationspflicht an die zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen

Werden Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 17a und Art. 17b eingeleitet, so informiert die Steuerverwaltung die für die zur Verhängung von Aufsichts- und Disziplinar massnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

Art. 23a

Zusammenarbeit inländischer Behörden

Inländische Behörden, insbesondere Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU), das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung erteilen einander alle für die Durchführung des FATCA-Abkommens sowie dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte. Hiervon umfasst werden auch personenbezogene Daten.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Liechtensteinische Rechtsträger, die sich bis zum 31. Dezember 2020 noch nicht für Zwecke des FATCA-Abkommens oder dieses Gesetzes klassifiziert haben, haben dies nach Art. 2a bis 2d bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.

2) Liechtensteinische passive NFFE, die den jeweils meldenden liechtensteinischen Finanzinstituten per 31. Dezember 2020 noch nicht alle beherrschenden Personen schliesslich der auszutauschenden Informationen nach Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 des FATCA-Abkommens mitgeteilt haben oder bis zum 31. Dezember 2020 erfolgte Änderungen nicht mitgeteilt haben, haben dies nach Art. 2c bis zum 31. Dezember 2021 nachzuholen.

3) Ist die nach Art. 2d Abs. 4 erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Rechtsträger verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

4) Meldende liechtensteinische Finanzinstitute, die per 31. Dezember 2020 nicht bei der Steuerverwaltung registriert sind, haben sich bis zum 31. Dezember 2021 nach Art. 3 zu registrieren.

5) Ist die nach Art. 4 Abs. 5 erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Rechtsträger verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

6) Die Dokumentationspflicht nach Art. 5a Abs. 5 gilt für Informationen, die ab dem 1. Januar 2021 zu erfolgen haben.

7) Das Landgericht bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, zuständig. Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen, die vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, nicht anzuwenden. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**6.3 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen
Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der
Steuern**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes zum Abkommen zwischen
Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich
der Steuern**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein
und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern, LGBl. 2013 Nr.
434, wird wie folgt abgeändert:

Titel des Gesetzes

Gesetz vom 8. November 2013 zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (AStA-Gesetz)

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Abkommens vom 29. Januar 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern (Abkommen), insbesondere:

- a) die steuerliche Regularisierung der Vermögenswerte;
- b) die Erhebung einer abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte und die Meldung dieser Kapitaleinkünfte;
- c) die Erhebung von Steuern und die Meldung bei intransparenten Vermögensstrukturen;
- d) die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen und der Rechtsträger;
- e) die gemeinsamen Bestimmungen;
- f) die dem Anwendungsbereich des Abkommens entzogene Vermögenswerte;
- g) die Kontrolle und Verfahrensvorschriften;
- h) die Strafbestimmungen und Strafverfahren;
- i) Behördenzusammenarbeit.

Art. 2 Abs. 1 Bst. i bis l

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- i) "Steuerjahr": das Kalenderjahr;
- k) Rechtsträger: eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung;
- l) Sorgfaltspflichtige: Personen nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes;
- m) vertretungsbefugte Organe: sämtliche zur Vertretung nach aussen berufene Organe eines liechtensteinischen Rechtsträgers ohne Rücksicht auf die Art des jeweiligen Zeichnungsrechtes und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.

Art. 3 Sachtitel sowie Abs. 2a und 3

Registrierungspflicht

2a) Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierten Daten sind von der Zahlstelle unverzüglich vorzunehmen.

3) Endet die Zahlstelleneigenschaft, so hat sich die Zahlstelle bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Art. 14 Abs. 6 und 7

6) Wurde die Frist für eine Meldung nach Abs. 1 versäumt, ist diese Meldung von der Zahlstelle unverzüglich nach Feststellung des Versäumnisses nachzuholen.

7) Sind bereits an die Steuerverwaltung übermittelte Informationen zu berichtigen oder zu löschen, so hat die Zahlstelle die Berichtigung oder Löschung der Informationen unverzüglich gegenüber der Steuerverwaltung schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen.

Art. 15a

Dokumentationspflichten

Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, die zur Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren. Die Dokumentation ist während zehn Jahren ab dem Steuerjahr, das dem Steuerjahr folgt, in dem keine Vermögenswerte von betroffenen Personen mehr gehalten oder verwaltet werden, im Inland aufzubewahren.

Art. 21 Abs. 6

6) Art. 14 Abs. 6 und 7 findet sinngemäss Anwendung.

Art. 22a

Dokumentationspflichten

Art. 15a findet sinngemäss Anwendung.

Titel vor Art. 23a

IVa. Rechte und Pflichten der betroffenen Personen und der Rechtsträger

Art. 23a

Gegenüber liechtensteinischen Zahlstellen und der Steuerverwaltung

1) In Bezug auf Informationen, die von liechtensteinischen Zahlstellen oder der Steuerverwaltung für Zwecke der Meldung nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens verarbeitet werden, stehen den betroffenen Personen und den

Rechtsträgern die Rechte nach der Datenschutzgesetzgebung sowie nach den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes zu.

2) Eine betroffene Person und ein Rechtsträger können gegenüber der liechtensteinischen Zahlstelle sowie gegenüber der Steuerverwaltung schriftlich die Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen verlangen.

3) Eine Berichtigung oder Löschung unrichtiger Informationen kann nur verlangt werden, wenn der liechtensteinischen Zahlstelle oder der Steuerverwaltung die nach dem Abkommen und diesem Gesetz notwendigen Informationen vorgelegt werden.

4) Im Falle einer Klage und einstweiligen Verfügung (sichernde Massnahme) in Bezug auf die Rechte nach Abs. 1 und 2 ist die liechtensteinische Zahlstelle erst nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Hauptverfahrens verpflichtet, die entsprechenden Informationen an die Steuerverwaltung zu übermitteln.

Art. 23b

Aufgehoben

Art. 23c

Aufbewahrung der Informationen

1) Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, die Informationen nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 9, 16 und 23 aufzubewahren. Vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften sind die Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden, nach Ablauf der Verjährungsfristen zu vernichten.

2) Die Steuerverwaltung hat die Informationen nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 9, 16 und 23 aufzubewahren. Die Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.

Art. 23d

Datenverarbeitung

Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

Art. 23e Abs. 1, 3 und 4

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet liechtensteinische Zahlstellen über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist.

3) Liechtensteinische Zahlstellen sind verpflichtet, betroffene Personen oder der Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zur Folge hat.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraus-

sichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zur Folge hat.

Art. 32 Abs. 1, 2, 2a, 2b und 3 bis 6

1) Die Steuerverwaltung überprüft risikobasiert die Erfüllung der Pflichten der liechtensteinischen Zahlstellen im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens.

2) Die Kontrolle erfolgt durch die Steuerverwaltung oder gemäss ihren Vorgaben durch unabhängige Dritte. Als unabhängige Dritte qualifizieren ausschliesslich Wirtschaftsprüfer, Revisionsgesellschaften und spezialgesetzliche Revisionsstellen im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes.

2a) Die unabhängigen Dritten unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 37. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung nach Art. 32a Abs. 1 Bst. a.

2b) Die Kosten der unabhängigen Dritten tragen die kontrollierten liechtensteinischen Zahlstellen. Die Sorgfaltspflichtigen haften zur ungeteilten Hand, wenn die Kosten von der kontrollierten liechtensteinischen Zahlstelle nicht bezahlt werden oder diese bereits gelöscht wurde. Unabhängige Dritte haben vor Prüfbeginn auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu erstellen. Die Kosten haben sich dabei nach den anwendbaren branchenüblichen Tarifen zu richten und müssen in Bezug auf den Zweck der Kontrolltätigkeit verhältnismässig sein.

3) Liechtensteinische Zahlstellen haben der Steuerverwaltung und den unabhängigen Dritten unbeschränkten Zugang zu allen Informationen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Abkommen und diesem Gesetz relevant sind und die diese daher zur Durchführung der Kontrollen für notwendig erachten.

4) Aufgehoben

5) Aufgehoben

6) Aufgehoben

Art. 32a

Pflichten beauftragter Dritter

1) Nach Art. 32 Abs. 2 beauftragte Dritte verpflichten sich:

- a) der Steuerverwaltung einen Kontrollbericht nach den Vorgaben der Steuerverwaltung einzureichen. Hierbei dürfen wesentliche Tatsachen nicht verschwiegen werden. Die Angaben im Kontrollbericht müssen der Wahrheit entsprechen;
- b) die von der Steuerverwaltung bestimmten Grundsätze über die Kontrolltätigkeit und die Durchführung der Kontrollen einzuhalten und der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche im Rahmen der Kontrolle erstellten Arbeitspapiere zur Verfügung zu stellen;
- c) Unterlagen und Daten der Kontrollen ausschliesslich im Inland zu verarbeiten und während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrollen im Inland aufzubewahren; und
- d) der Steuerverwaltung auf Verlangen sämtliche Auskünfte sowie Unterlagen und Abschriften zu übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten nach dem Abkommen und diesem Gesetz benötigt.

2) Die Steuerverwaltung legt das Nähere über den Mindestinhalt der Kontrollberichte und die Durchführung der Kontrollen fest.

Art. 37 Abs. 2 Bst. b bis f

2) Keine Geheimhaltungspflicht besteht:

- b) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, die mit dem Vollzug des Abkommens und dieses Gesetzes betraut sind;
- c) gegenüber liechtensteinischen Organen der Rechtspflege, der Staatsanwaltschaft und der Landespolizei bei der Untersuchung von gerichtlich strafbaren Handlungen;
- d) gegenüber liechtensteinischen Aufsichtsbehörden und Stellen, die für die Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständig sind;
- e) gegenüber der Stabsstelle Financial Intelligence Unit zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäscherei, organisierten Kriminalität und Terrorismusfinanzierung;
- f) soweit dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 38

Aufgehoben

Titel vor Art. 39

Aufgehoben

Art. 39

Aufgehoben

VIII. Strafbestimmungen und Strafverfahren

Art. 40

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 24 verstösst.

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Registrierungspflicht nach Art. 3 verletzt;
- b) im Verfahren zur Erhebung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen oder zur Übermittlung von Meldungen der Pflicht zur Einreichung von Aufstellungen und Abrechnungen, zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Belegen nicht nachkommt;
- c) als zur Einmalzahlung, zur abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder zur Zahlung der Steuer bei intransparenten Vermögensstrukturen oder zur Übermittlung von Meldungen verpflichtete Zahlstelle eine unrichtige Abrechnung aufstellt oder unrichtige Auskünfte erteilt;
- d) der Pflicht zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege nicht nachkommt;
- e) den Anforderungen an die Überweisung der Einmalzahlung, der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte oder der Steuer bei intransparenten

Vermögensstrukturen oder an die Übermittlung der Meldungen nicht nachkommt;

- f) die Informationspflicht nach Art. 23e Abs. 3 verletzt.
- g) gegenüber der Steuerverwaltung oder von ihr beauftragten Dritten Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt und dadurch die Auskunftspflicht nach Art. 26 verletzt;
- h) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 32 und 34 erschwert, behindert oder verunmöglicht;
- i) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Geheimhaltung nach Art. 32 Abs. 2a verletzt.
- k) als beauftragter Dritter den Prüfbericht nach Art. 32a Abs. 1 Bst. a und b und Art. 32a Abs. 2 nicht, nicht gehörig oder nicht fristgerecht einreicht oder die von der Steuerverwaltung gemäss Art. 32a Abs. 2 vorgegebene Prüfgrundsätze nicht oder nicht ordnungsgemäss einhält;
- l) als beauftragter Dritter Unterlagen und Daten über die Kontrolle entgegen Art. 32a Abs. 1 Bst. c nicht im Inland verarbeitet oder diese nicht während zehn Jahren nach Abschluss der Kontrolle im Inland aufbewahrt;
- m) als beauftragter Dritter die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder Übermittlung von Unterlagen und Abschriften nach Art. 32a Abs. 1 Bst. d verletzt.

3) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer die Durchführung des Abkommens und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Pflicht zur Erhebung der Einmalzahlung nach Art. 5 oder die Pflicht zur Meldung nach Art. 7 verletzt;

- b) die Pflicht zur Überweisung an die Steuerverwaltung nach Art. 6, 13 oder 20 verletzt;
- c) die Pflicht zur Erhebung der abgeltenden Steuer auf Kapitaleinkünfte nach Art. 12 oder die Pflicht zur Meldung nach Art. 14 verletzt;
- d) die Dokumentationspflicht nach Art. 15a und 22a verletzt;
- e) die Pflicht zur Meldung intransparenter Vermögensstrukturen nach Art. 18 verletzt oder eine unrichtige Meldung über das Vorliegen der Voraussetzungen für intransparente Vermögensstrukturen im Sinne von Art. 18 Abs. 2 erstattet;
- f) die Pflicht zur Erhebung der Eingangssteuer oder der Zuwendungssteuer nach Art. 19 oder die Pflicht zur Meldung nach Art. 21 verletzt;
- g) als beauftragter Dritter im Prüfbericht nach Art. 32a Abs. 1 Bst. a unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 40a

Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer Verstösse nach Art. 40 Abs. 3 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

Art. 40b

Beteiligte

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer in schwerwiegender, wiederholter oder systematischer Weise einen anderen zu einem Verstoß nach Art. 40 Abs. 3 bestimmt oder sonst zu seiner Ausführung beiträgt.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) In einem Verfahren nach Art. 40 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) In den übrigen Fällen finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

3) Aufgehoben

Art. 43

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 40 bis 40b können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Verwaltungsgerechtshof angefochten werden.

3) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung nach Art. 42 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwaltung erhoben werden. Wird einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 45 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Verantwortlichkeit von Rechtsträgern

1) Werden die Widerhandlungen durch einen Rechtsträger begangen, so wird der Rechtsträger gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse vom Rechtsträger nicht bezahlt wird.

Art. 46

Verjährung

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 40 bis 40b in fünf Jahren.

Titel vor Art. 47

VIIIa. Behördenzusammenarbeit

Art. 47

Informations- und Meldepflicht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen

Werden Verwaltungsstrafverfahren nach Art. 40a und Art. 40b eingeleitet, so informiert die Steuerverwaltung die für die zur Verhängung von Aufsichts- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Aufsichtsbehörden und Stellen.

Art 47a

Zusammenarbeit inländischer Behörden und Gerichten

Inländische Behörden, insbesondere Gerichte, die Staatsanwaltschaft, die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU), das Amt für Justiz, die Finanzmarktaufsicht (FMA), die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer und die Steuerverwaltung erteilen einander alle für die Durchführung des Abkommens sowie dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Auskünfte. Hiervon umfasst werden auch personenbezogene Daten.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Ist die nach Art. 15a oder Art. 22a erforderliche Dokumentation per 1. Januar 2021 nicht vorhanden, so sind liechtensteinische Zahlstellen verpflichtet, diese bis zum 31. Dezember 2021 zu erstellen.

2) Das Landgericht bleibt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, zuständig. Die durch dieses Gesetz geänderten Strafbestimmungen sind in Strafsachen, die vor ihrem Inkrafttreten das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, nicht anzuwenden. Nach Aufhebung eines solchen Urteils infolge eines ordentlichen Rechtsmittels oder eines anderen Rechtsbehelfs ist jedoch im Sinne der §§ 1 und 61 des Strafgesetzbuches vorzugehen.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.4 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gesetzes über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. November 2016 über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (CbC-Gesetz), LGBI. 2016 Nr. 502, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. n und o

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- n) Partnerstaat: ein Staat oder Hoheitsgebiet, mit dem Liechtenstein übereingekommen ist, länderbezogene Berichte automatisch auszutauschen;

- o) vertretungsbefugte Organe: sämtliche zur Vertretung nach aussen berufene Organe eines konstitutiven Rechtsträgers ohne Rücksicht auf die Art des jeweiligen Zeichnungsrechtes und die Zahl der vertretungsbefugten Organe.

Art. 7 Abs. 3 und 4

3) Änderungen betreffend die bei der Steuerverwaltung registrierten Daten sind vom berichtenden Rechtsträger unverzüglich vorzunehmen.

4) Endet die Eigenschaft als berichtender Rechtsträger oder wird die Geschäftstätigkeit aufgegeben, so hat sich der Rechtsträger bei der Steuerverwaltung unaufgefordert abzumelden.

Titel vor Art. 9

IV. Vertraulichkeit, Verwendung der Informationen, Datenverarbeitung und Datensicherheit

Art. 11 Sachtitel sowie Abs. 1 und 2

Datenverarbeitung

1) Die Steuerverwaltung darf personenbezogene Daten verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Sie kann zu diesem Zweck ein Informationssystem betreiben.

2) Aufgehoben

Art. 12 Abs. 1, 3 und 4

1) Die Steuerverwaltung unterrichtet in Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger über eine Sicherheitsverletzung betreffend Informationen, die bei der Steuerverwaltung verarbeitet werden, wenn durch diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zu erwarten ist.

3) In Liechtenstein ansässige berichtende Rechtsträger sind verpflichtet, natürliche Personen und Rechtsträger unverzüglich über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2 zu informieren, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen oder die Rechte von Rechtsträgern zur Folge hat.

4) Die Steuerverwaltung informiert die Datenschutzstelle über eine Sicherheitsverletzung nach Abs. 1 und 2, sofern diese Sicherheitsverletzung voraussichtlich ein Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen zur Folge hat.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 20

Verwaltungsübertretungen

1) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 10 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich gegen eine an ihn gerichtete rechtskräftige Verfügung oder Entscheidung der Steuerverwaltung nach Art. 13 verstösst

2) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich:

- a) die Registrierungspflicht nach Art. 7 verletzt;
- b) gegenüber der Steuerverwaltung Auskünfte verweigert, unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt und dadurch die Auskunftspflicht nach Art. 14 verletzt;
- c) die ordnungsgemässe Durchführung einer Kontrolle nach Art. 15 erschwert, behindert oder verunmöglicht.

3) Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft, wer die Durchführung der anwendbaren Abkommen und dieses Gesetzes gefährdet, indem er vorsätzlich die Einreichungspflicht nach Art. 3, 4 oder 5 verletzt.

4) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 bis 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 20a

Schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstösse

Von der Steuerverwaltung wird mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft, wer Verstösse nach Art. 20 Abs. 3 schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begeht.

Art. 21

Aufgehoben

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Verwaltungsstrafrechtliche Verfahrensvorschriften

1) In einem Verfahren nach Art. 20 kann die Steuerverwaltung bei klarer Sach- und Rechtslage mittels eines Verwaltungsstrafbotes vorgehen. Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften bestehen, finden die Art. 147 bis 149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

2) In den übrigen Fällen finden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen bestehen, die Art. 152 bis 159 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege sinngemäss Anwendung.

Art. 24

Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren

1) Verwaltungsstrafentscheidungen der Steuerverwaltung nach Art. 20 und 20a können binnen 14 Tagen ab Zustellung bei der Landessteuerkommission angefochten werden.

2) Beschwerdeentscheidungen der Landessteuerkommission können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Verwaltungsbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

3) Gegen Verwaltungsstrafbote der Steuerverwaltung nach Art. 23 kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Einspruch (Art. 149 LVG) bei der Steuerverwal-

tung erhoben werden. Wird einem Verwaltungsstrafbot eine Busse bis zu 5 000 Franken ausgesprochen, so ist statt des Einspruchs ausschliesslich die Beschwerde nach Abs. 1 zulässig.

Art. 25 Sachtitel Abs. 1 und 2

Verantwortlichkeit von konstitutiven Rechtsträgern

1) Werden die Widerhandlungen durch einen konstitutiven Rechtsträger begangen, so wird der konstitutive Rechtsträger gebüsst.

2) Für die verhängten Bussen haften die zum Tatzeitpunkt vertretungsbefugten Organe zur ungeteilten Hand, sofern die Busse vom konstitutiven Rechtsträger nicht bezahlt wird.

Art. 26 Abs. 1

1) Die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung verjähren bei Widerhandlungen nach Art. 20 und 20a in fünf Jahren.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.5 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Landes- und
Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 2010 über die Landes- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; SteG), LGBl. 2010 Nr. 340, wird wie folgt abgeändert:

Art. 133a

Löschung im Handelsregister

Eine juristische Person oder eine besondere Vermögenswidmung ohne Persönlichkeit darf im Handelsregister erst gelöscht werden, wenn die Steuerverwaltung dem Amt für Justiz angezeigt hat, dass sämtliche geschuldeten Steuern bezahlt oder sichergestellt sind oder dass der Löschung sonst nichts entgegensteht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2021 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.